

Zurich Sachversicherung

Kundeninformation und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Wir sind für Sie da.

Zurich Help Point: 0800 80 80 80
Aus dem Ausland: +41 44 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Kundeninformation	4	3.18 Umgebung und Kulturen	15
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 04/2023	6	4. Leistungen für Sachschäden	15
Teil A: Sachversicherung	6	4.1 Entschädigung	15
1. Versicherte Ereignisse	6	4.2 Entschädigung für Gebäude	15
1.1 All Risks	6	4.3 Schadenminderungskosten	16
1.2 Individuell versicherbare Ereignisse	7	4.4 Unterversicherung	16
1.3 Besondere Vereinbarung	9	4.5 Unterversicherungsverzicht	16
1.4 Generelle Ausschlüsse für sämtliche Ereignisse	11	4.6 Selbstbehalt	16
2. Versicherte Sachen	11	4.7 Selbstbehalte für Elementarschäden	16
2.1 Waren	11	4.8 Leistungsgrenzen für Elementarschäden	16
2.2 Einrichtungen	12	5. Versicherte Kosten	17
2.3 Glas und glasähnliche Materialien	12	5.1 Notwendige Folgekosten	17
2.4 Motorfahrzeuge als Handelswaren im Gebäude	12	5.2 Nachteuerung bei Gebäuden	17
2.5 Geräte und Materialien	12	5.3 Nachteuerung bei Waren und Einrichtungen	17
2.6 Gebäude	12	5.4 Mehrkosten für künstlerische und historische Werte	17
3. Versicherte Besondere Sachen	13	5.5 Technische Verbesserungen	17
3.1 Persönliche Sachen von Personal, Besuchern und Gästen	13	5.6 Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügung	17
3.2 Dritteigentum und Kundengut	13	5.7 Haftzeit	18
3.3 Modelle, Muster, Formen und Spezial- werkzeuge	13	5.8 Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten	18
3.4 Geldwerte	13	5.9 Debitorenverluste	18
3.5 Eigene Motorfahrzeuge	13	5.10 Schlossänderungskosten und Gebäude- beschädigungen	18
3.6 Fremde Motorfahrzeuge	13	6. Ertragsausfallversicherung	18
3.7 Motorfahrzeuge als Handelsware im Freien	13	6.1 Ertragsausfälle und Mehrkosten	18
3.8 Unbewegliche Sachen im Freien	13	6.2 Reine Mehrkosten	19
3.9 Sachen auf Baustellen	14	6.3 Mietertrag	19
3.10 Eigenes und fremdes Rollmaterial	14	6.4 Ausschlüsse Ertragsausfallversicherung	19
3.11 Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte	14	7. Zeitliche und örtliche Geltung	20
3.12 Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge	14	7.1 Zeitliche Geltung	20
3.13 Leicht versetzbare Bauten	14	7.2 Örtliche Geltung	20
3.14 Treibhäuser, Treibbeetfenster und Hagelnetze	14	8. Vorsorgeversicherung	20
3.15 Elektrische Freileitungen und Masten	14	8.1 Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Standorte	20
3.16 Fremdversicherte Sachen und Kosten (DIC/DIL)	14	8.2 Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Unternehmen	20
3.17 Ausdehnung der Leistungsgrenzen für Elementarschäden	15	8.3 Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen	21
		8.4 Vorsorgeversicherung für Gebäude	21
		8.5 Automatische Summenanpassung für Gebäude	21

Art.	Seite	Art.	Seite
Teil B: Gebäude-Haftpflichtversicherung	22	Teil D: Definitionen	31
9. Gebäude-Haftpflichtversicherung	22	11. Definitionen	31
9.1 Versicherte Personen	22	11.1 Ereignis	31
9.2 Zeitliche und örtliche Geltung	22	11.2 Innere Betriebsschäden	31
9.3 Versicherte Haftpflicht	22	11.3 Schäden durch äussere Einwirkung	31
9.4 Stockwerkeigentum, Miteigentum, Gesamteigentum	23	11.4 Transport	31
9.5 Umweltbeeinträchtigungen	23	11.5 Terrorismus	31
9.6 Bauherrenhaftpflicht	24	11.6 Cyber Definitionen	31
9.7 Rechtsschutz im Strafverfahren	24	11.7 Computersystem	31
9.8 Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder	25	11.8 Daten	32
9.9 Reinigungskosten	25	11.9 Motorfahrzeuge	32
9.10 Krisen-/Katastrophenmanagement	25	11.10 Erstes Risiko	32
9.11 Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen	25	11.11 Pauschal	32
9.12 Ausschlüsse Haftpflichtversicherung	26	11.12 Jahreshöchstentschädigungsgrenze	32
9.13 Leistungen Haftpflichtversicherung	26	11.13 Neuwert	32
9.14 Schadenbehandlung Haftpflichtversicherung	27	11.14 Zeitwert	32
9.15 Selbstbehalt Haftpflichtversicherung	27	11.15 Vollwert	32
9.16 Pflichtversicherungen	27	11.16 Verkehrswert	32
9.17 Regress (Rückgriffsrecht)	27	11.17 Einstandspreis	32
Teil C: Allgemeine Bestimmungen	28	11.18 Marktpreis	32
10. Allgemeine Bestimmungen	28	11.19 Selbstkosten	32
10.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	28	11.20 Haftzeit	32
10.2 Beginn und Dauer der Versicherung	28	11.21 Wartefrist	33
10.3 Prämien und Vertragsänderungen	28	11.22 Karenzfrist	33
10.4 Erhöhung der Gefahr	28	Teil E: Normen für die Gebäudeversicherung	34
10.5 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	29	Normen für die Gebäudeversicherung	34
10.6 Sorgfaltspflichten	29	1. Gebäudebegriff	34
10.7 Schadenfall	29	2. Abgrenzung	34
10.8 Ersatzansprüche gegen Dritte	29	3. Sonderregelung	34
10.9 Folgen einer Obliegenheitsverletzung	29	4. Besondere Vereinbarung	34
10.10 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	30	5. Nebensachen	35
10.11 Brokerklausel	30	6. Beispiele	35
10.12 Mitversicherung	30		
10.13 Mitteilungen an Zurich	30		

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich (Zürich), beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Die Zurich Sachversicherung schützt im Wesentlichen vor folgenden Risiken:

Variante All Risks:

- Schäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis, das nicht ausgeschlossen ist,
- Elementarschäden (Naturgefahren) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Variante individuell versicherbare Ereignisse, z. B.:

- Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Wasser-, Glasbruchschäden,
- Elementarschäden (Naturgefahren) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Optional, nach Vereinbarung:

- Erdbeben,
- Einfacher Diebstahl,
- Transportschäden inkl. Ausstellungen und Messen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,
- Unvorhergesehene und plötzlich eintretende innere Betriebsschäden an Maschinen, Anlagen, Apparaten, haustechnischen Anlagen, Elektronik- und IT-Anlagen inkl. Datenträger,
- Warenverderb (Kühlgut) infolge eines technischen Defektes oder Stromausfalles,
- Schäden aufgrund von Verfügungen der zuständigen Lebensmittelkontrollbehörde im Anschluss an Beanstandungen anlässlich einer Inspektion des versicherten Betriebs.

Versicherungsschutz besteht nach Vereinbarung für:

- Waren und Einrichtungen inkl. dem Betrieb dienenden Maschinen, Anlagen, Apparaten und Büroelektronik Geräte wie IT-Anlagen,
- Gebäude samt ihren haustechnischen Anlagen,
- Besondere Sachen wie Motorfahrzeuge, Geldwerte, unbewegliche Sachen im Freien, Umgebung und Kulturen,
- Folgekosten als direkte Folge eines Sachschadens,
- Ertragsausfall inkl. Mehrkosten und/oder Mietertragsausfall infolge eines Sachschadens,
- Gebäudehaftpflicht: Gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von Gebäuden, Grundstücken, Anlagen für Personen- und Sachschäden, Schadenverhütungskosten, Umweltbeeinträchtigungen.

Die Leistungen sind auf die vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.

In der Gebäude-Haftpflichtversicherung bestehen die Leistungen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, beschränkt durch die vereinbarte Versicherungssumme, welche als Dreimalgarantie pro Versicherungsjahr gilt.

Wichtige Ausschlüsse sind u. a.:

- Schäden die unter dem obligatorischen Versicherungsschutz einer kantonalen Versicherungsanstalt fallen,
- Schäden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand,
- Schäden im Zusammenhang mit Radioaktivität aus Anlagen, die Isotope produzieren und Schäden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Kernenergie-Haftpflicht ersatzpflichtig sind,
- Schäden im Zusammenhang mit Kryptowährungen, digitalen oder elektronischen Währungen und Geldern,
- Cyberschäden,
- Schäden durch oder im Zusammenhang mit ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheiten (Infektionskrankheiten),
- In der Gebäudehaftpflichtversicherung: Eigenschäden, Vorsatz, allmähliches Einwirken, Tätigkeits- und Obhutschäden, reine Vermögensschäden.

Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Die Zurich Sachversicherung ist eine Schadenversicherung. Für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämien hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zu den Prämien und möglichen Gebühren (z. B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Die Prämien sind mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen.

Wurde in der Gebäudeversicherung eine automatische Summenanpassung vereinbart, werden die Versicherungssummen und die Prämien für das Gebäude jedes Versicherungsjahr angepasst.

Zurich kann die Prämien und die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind u. a.:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache,
- Pflicht zur Sorgfalt und zum Treffen der notwendigen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen versicherte Schäden,
- Instandhaltung der Wasserleitungen sowie der daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf eigene Kosten, Reinigung verstopfter Leitungen und Verhinderung von Einfrieren durch geeignete Massnahmen,
- Unverzügliche Meldung des Schadenfalls,
- Darlegung der Angaben, die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und -umfangs benötigt werden,
- Rettung der versicherten Sachen im Schadenfall und Verhinderung des Eintritts eines weiteren oder grösseren Schadens,
- Keine Vornahme von Veränderungen, welche die Abklärungen von Zurich über Schadenursache und -höhe verhindern oder erschweren, ausser wenn sie der Schadenminderung dienen, im öffentlichen Interesse liegen oder von Zurich angeordnet werden,
- Keine Abtretung von Ansprüchen an Dritte ohne vorgängige Zustimmung von Zurich,
- Benachrichtigung der Polizeibehörde so rasch wie möglich bei Diebstahlschäden.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Diese ist jeweils bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, des Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse, die nach Versicherungsbeginn und vor Vertragsende eintreten.

In der Gebäude-Haftpflichtversicherung gilt der Versicherungsschutz für Ansprüche, die nach Versicherungsbeginn und vor Vertragsende erhoben werden; vor Vertragsbeginn verursachte Schäden, von denen der Versicherte Kenntnis hatte, sind nicht versichert.

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten, vorläufigen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), innert 14 Tagen widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Wie behandelt Zurich Personendaten?

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u. a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.zurich.ch/datenschutz. Sie kann auch bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch, bezogen werden.

Erhält der Broker eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z. B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 04/2023

Teil A: Sachversicherung

1. Versicherte Ereignisse

Je nach Vereinbarung in der Police sind Ereignisse nach Art. 1.1 (All Risks) oder nach Art. 1.2 (Individuell versicherbare Ereignisse) versichert. Zusätzlich können Ereignisse nach Art. 1.3 vereinbart werden.

Art. 1.1 All Risks

1.1.1 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Schäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis.

1.1.2 Ausgeschlossene Ereignisse

- a) Schäden durch Verfügungen staatlicher oder militärischer Organe, insbesondere Verstaatlichung, Enteignung, Beschlagnahmung oder Konfiszierung, mit Ausnahme von behördlichen Verfügungen gemäss Art. 5.6 und 6.1.4,
- b) Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, Verlieren, Verlegen, unerklärter Verlust, Fehlmengen oder Fehlbestände im Nachgang zu Inventuren, einfachen Diebstahl gemäss Art. 1.3.1,
- c) Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Reißen, Setzen, Senken, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden, Gebäudeteilen oder unbeweglichen Sachen im Freien,
- d) Schäden an Gebäuden, Gebäudeteilen oder unbeweglichen Sachen im Freien als Folge von Material-, Ausführungs- und Planungsfehlern.

Schäden an Wohnbauten oder Wohnungen, welche von Mietern verursacht werden oder für welche Mieter haftbar sind, mit Ausnahme von Feuerschäden gemäss Art. 1.2.1,
- e) Schäden durch dauernden Einfluss der Witterung, Alterung, Abnutzung, Verschleiss, Korrosion oder Oxidation, Verderb, Gewichtsverlust, Veränderung in Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen, Vermischung, Temperaturveränderungen, Pilzbefall, Hausschwamm, Feuchtigkeit, Trockenheit, Verseuchung, Umwelt- und Luftverschmutzung,
- f) Schäden an Sachen, welche Tests oder Prüfungen unterzogen oder an welchen Installations-, Bau-, Montage-, Reparatur-, Service- oder Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden, sofern diese Schäden direkt auf solche Arbeiten zurückzuführen sind,

- g) Schäden an Sachen in Herstellung, Be- oder Verarbeitung inklusive Verpackungsvorgang, sofern diese Schäden direkt auf solche Vorgänge zurückzuführen sind,
- h) Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden, mit Ausnahme von Kratzschäden aufgrund böswilliger Beschädigung,
- i) Schäden an eigenen und fremden Gütern aus dem Produktions- und Handelssortiment auf dem Transport, mit Ausnahme von Feuer- und Elementarschäden gemäss Art. 1.2.1 und 1.2.2,
- j) Innere Betriebsschäden gemäss Art. 11.2 an:

Maschinen, betrieblichen und haustechnischen Anlagen, Apparaten, Geräten, Turmdrehkränen, fahrbaren, selbstfahrenden und schwimmend eingesetzten Arbeitsmaschinen, Motorfahrzeugen, Anhänger, E-Bikes und weiteren Fortbewegungsmitteln, Drohnen und anderen Flugobjekten, besonderen Sachen gemäss Art. 3.10 bis 3.12, IT-Anlagen und Datenträger,
- k) Schäden durch äussere Einwirkung gemäss Art. 11.3 an:

Motorfahrzeugen, Anhänger, Turmdrehkränen sowie fahrbaren, selbstfahrenden und schwimmend eingesetzten Arbeitsmaschinen, Fahrrädern, E-Bikes und weiteren Fortbewegungsmitteln, Drohnen und anderen Flugobjekten, besonderen Sachen gemäss Art. 3.10 bis 3.12,
- l) Schäden, die dadurch entstehen, dass Daten oder Software bewusst oder versehentlich verändert, manipuliert, gelöscht oder falsch programmiert werden,
- m) Elementarschäden die gemäss Art. 1.2.2 ausgeschlossen sind,
- n) Schäden durch Erdbeben und vulkanische Ausbrüche sowie deren Folgeschäden,
- o) Schäden die durch die generellen Ausschlüsse in Art. 1.4 ausgeschlossen sind.

Sachschäden als Folgeereignis eines unter Art. 1.1.2 genannten Ausschlusses sind versichert, sofern diese nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören.

1.1.3 Elementar- und Wasserschäden

Für Elementarschäden, welche unter die gesetzlichen Bestimmungen fallen, gelten die Bedingungen von Art. 1.2.2 sowie die Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen gemäss Art. 4.7 und 4.8

Für Schäden verursacht durch Wasser gelten die Bedingungen nach Art. 1.2.4.

Art. 1.2**Individuell versicherbare Ereignisse**

Je nach Vereinbarung in der Police sind folgende Ereignisse versichert:

1.2.1 Feuer

Versichert sind Schäden durch

- Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Brandbekämpfung (z. B. Löschwasser),
- Überschallknall, Absturz oder Notlandungen von Luft- und Raumfahrzeugen und Teilen davon,
- Versengen und Schäden an versicherten Sachen, die unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt werden, bis CHF 20'000,
- Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge der oben genannten Ereignisse.

Nicht versichert sind Schäden

- an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die direkte Wirkung von elektrischer Energie oder durch Erwärmung infolge Überlastung,
- an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Funktion,
- durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräfte-mechanische Auswirkungen,
- als Folge von inneren Unruhen,
- als Folge von Erdbeben und vulkanischen Ausbrüchen.

1.2.2 Elementar

Versichert sind Schäden durch

- Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben. Als Sturm gilt ein Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt.

Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge von diesen Ereignissen ist mitversichert.

Nicht versichert sind

- Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt,
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben,
- Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation,
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm,

- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen,
- Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur,
- Elementarschäden an Sachen, die sich ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein befinden.

1.2.3 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Versichert ist die Entwendung von versicherten Sachen durch folgende Ereignisse, sofern sie mittels Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen sind:

- Einbruchdiebstahl, d. h. Diebstahl durch Täter, die gewalt-sam in ein Gebäude, in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin einen Behälter aufbrechen,
- Beraubung, d. h. Entwendung unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht, Krankheit oder Unfall,
- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Mitversichert sind Beschädigungen, Zerstörungen oder Vandalismus an versicherten Sachen, auch anlässlich eines Einbruchversuches.

Ausbruchdiebstahl ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

Nicht versichert sind

- Schäden verursacht durch Personen, die im Dienst eines Versicherten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Geschäftsräumen ermöglicht hat,
- Schäden infolge Feuer- oder Elementarereignisse,
- Schäden als Folge von inneren Unruhen.

1.2.4 Wasser

Versichert sind Schäden durch

- Flüssigkeiten und Gase aus Leitungen und Anlagen am versicherten Standort oder die dem versicherten Betrieb oder Gebäude dienen, aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten sowie aus Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchtern, Wasserbetten oder anderen wasserführenden Geräten,
- Wasser aus Becken, Whirlpools, Teichen im Freien, die zum Grundstück des versicherten Gebäudes gehören,
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussen-ablaufrohren, Dachrinnen, durch das Dach oder durch undichte Fenster und Türen ins Gebäude eindringt,
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grund- und unterirdisch verlaufendes Hangwasser im Innern des Gebäudes,
- Frost an Leitungen und daran angeschlossener Apparate inkl. Wasserzähler innerhalb und im Boden ausserhalb des Gebäudes.

Nicht versichert sind Schäden

- infolge von Planungs- und Berechnungsfehlern oder mangelhafter Herstellung des Bauwerks, sofern ein Baubeteiligter (Unternehmer, Architekt, Ingenieur usw.) nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Schaden einzustehen hat. Diese Einschränkung gilt während 5 Jahren seit Abschluss der Bautätigkeit,
- durch Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach oder in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten am Gebäude,
- an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) sowie an Dach und Terrasse (an der tragenden Konstruktion, dem Dach- und Terrassen-Belag samt Isolation) infolge Regen-, Schnee- und Schmelzwasser,
- beim Auftauen und bei Reparaturen von Dachrinnen, Aussenablaufrohren sowie die Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis,
- beim Auffüllen und bei Reparaturen/Revisionen von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen,
- durch Hausschwamm und Pilzbefall, gleichgültig auf welche Ursache diese zurückzuführen sind,
- als Folge von Feuer- oder Elementarereignissen,
- als Folge von inneren Unruhen.

1.2.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden. Mitversichert sind Schäden verursacht durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Überschallknall sowie Folgeschäden an versicherten Sachen durch Splitter.

Nicht versichert sind

- reine Oberflächenbeschädigungen und rein optische Schäden wie Kratzer oder Rückstände von Funkenwurf usw.,
- Schäden beim Ausbauen und Einsetzen von Gläsern oder bei sonstigen Arbeiten an Verglasungen oder Umrahmungen,
- Schäden als Folge von Feuer-, Elementar- und Diebstahlereignissen.

1.2.6 Erweiterter Versicherungsschutz

Innere Unruhen

Versichert sind Schäden durch

- innere Unruhen, d. h. Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen wird,
- Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Nicht versichert sind

- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen sowie an Sachen, die sich auf dem Transport befinden,
- Schäden an Motorfahrzeugen mit Ausnahme von eigenen Motorfahrzeugen ohne Kontrollschilder gemäss Art. 2.2,
- Glasbruchschäden.

Böswillige Beschädigung

Versichert sind Schäden durch vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung (auch bei Streik und Aussperrung).

Nicht versichert sind

- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an Sachen, die sich auf dem Transport befinden,
- Schäden durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen,
- abhandengekommene Sachen,
- Schäden an Motorfahrzeugen mit Ausnahme von eigenen Motorfahrzeugen ohne Kontrollschilder gemäss Art. 2.2,
- Schäden die durch eine Feuer-, Diebstahl-, Wasser- oder Glasbruchversicherung versichert werden können.

Flüssigkeitsschäden

Versichert sind Schäden durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Austreten von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks oder Behältern.

Nicht versichert sind Schäden

- an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst, deren Verlust sowie die Kosten für deren Wiedergewinnung,
- wegen fehlender oder ungenügender Flüssigkeit,
- an Leitungsanlagen, Tanks oder Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost oder Korrosion,
- infolge mangelhaftem Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen,
- die durch eine Feuer-, Elementar- oder Wasserversicherung versichert werden können.

Schmelzschäden

Versichert sind Hitzeschäden durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Austreten von Schmelzmassen.

Nicht versichert sind Schäden

- an der ausgetretenen Schmelzmasse selbst, deren Verlust sowie die Kosten für deren Wiedergewinnung,
- infolge mangelhaftem Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen,
- die durch eine Feuer- oder Elementarschadenversicherung versichert werden können.

Sprinkler-Leckage

Versichert sind Schäden durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Austreten von Wasser aus Sprinkleranlagen sowie Sprühflutanlagen. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Verteilerleitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

Nicht versichert sind Schäden

- an der Sprinkleranlage selbst,
- anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Sprinkleranlage,

- bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage,
- die durch eine Feuer- oder Elementarversicherung versichert werden können.

Fahrzeugkollision

Versichert sind Schäden durch Kollision eines Fahrzeuges mit versicherten Sachen.

Nicht versichert sind Schäden

- an Fahrzeugen inkl. Ladung, die am Schadenereignis beteiligt sind,
- an Gütern beim Auf- und Abladen,
- an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an Sachen, die sich auf dem Transport befinden,
- die durch eine Feuer-, Wasser-, oder Glasversicherung versichert werden können.

Für Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung übernommen werden, entschädigt Zurich die Differenz zwischen Zeit- und Neuwert.

Gebäudeeinsturz

Versichert sind Sachschäden als Folgeereignis an versicherten Sachen, durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Nicht versichert sind Schäden

- durch schlechten Baugrund oder mangelhaften Gebäudeunterhalt,
- durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden,
- die durch eine Feuer-, Elementar-, oder Wasserversicherung versichert werden können,
- durch Erdbeben und vulkanische Ausbrüche.

Radioaktive Kontamination

Versichert ist die Unbrauchbarkeit versicherter Sachen durch eine plötzliche und unvorhergesehene radioaktive Verseuchung.

Art. 1.3

Besondere Vereinbarung

Sofern besonders vereinbart sind in Ergänzung zu Art. 1.1 (All Risks) oder Art. 1.2 (Individuell versicherbare Ereignisse) folgende Ereignisse versichert:

1.3.1 Einfacher Diebstahl

Versichert sind Schäden durch Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

Diebstahl von Sachen auf Baustellen ist versichert, wenn Container, Baracken, leicht versetzbare oder unvollendete Bauten, Fahrzeuge, Anhänger oder dergleichen aufgebroschen werden.

E-Bikes und Velos sind nur versichert, wenn sie zum Zeitpunkt des Diebstahls abgeschlossen oder angekettet sind.

Nicht versichert sind

- Geldwerte, Schmuck, Edelsteine und -metalle, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Skulpturen, Uhren, Pelze und Waffen,
- Ladendiebstahl (Waren im Detailhandel am versicherten Standort),
- Sachen von öffentlichen Institutionen, Heimen, Schulen und Bildungsstätten jeglicher Art, Kirchen und religiösen Institutionen,
- Lebende Tiere,
- Schäden als Folge von Feuer- oder Elementarereignissen,
- Schäden als Folge von inneren Unruhen.

1.3.2 Diebstahl von Motorfahrzeugen als Handelswaren

Versichert sind Schäden durch Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch (z. B. Strolchenfahrt) und Beraubung von Motorfahrzeugen als Handelswaren. Einzelne Bestandteile, angeschraubtes oder unter Verschluss befindliches Zubehör sind auch versichert, wenn sie ohne das Fahrzeug gestohlen werden.

Nicht versichert sind Schäden durch betrügerische Aneignung, Veruntreuung und Diebstahlversuch.

1.3.3 Besondere Ereignisse an versicherten Motorfahrzeugen

Für versicherte Motorfahrzeuge umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich folgende besondere Ereignisse:

- Herabfallen von Schnee oder Eis von Dächern,
- Kollision mit Tieren. Bei einem Tierschaden ist das Ereignis durch die zuständigen Organe (z. B. Polizei, Wildhüter) protokollieren oder durch den Tierhalter bestätigen zu lassen,
- Bisse von Mardern oder Nagetieren,
- Diebstahl von eigenen und fremden Motorfahrzeugen gemäss Art. 3.5 und 3.6,
- Elementarereignisse an immatrikulierten Motorfahrzeugen und Anhängern, die sich auf Baustellen befinden.

Diebstahl von immatrikulierten E-Bikes ist nur versichert, wenn diese zum Zeitpunkt des Diebstahls abgeschlossen oder angekettet sind.

Leistungen werden subsidiär erbracht, erst im Nachgang zu allfälligen Motorfahrzeug Kaskoversicherungen.

Nicht versichert sind böswillige Beschädigungen an Motorfahrzeugen und Anhängern.

1.3.4 Besondere Ereignisse an versicherten Gebäuden

Für versicherte Gebäude umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich folgende besondere Ereignisse:

Bauunfälle

Bauunfälle durch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im und am versicherten Gebäude sowie auf dessen Areal. Versichert sind Bauvorhaben, deren Gesamtbaukosten nach SIA-Ansätzen gemäss Baukostenplan nicht mehr als CHF 200'000 betragen.

Versichert sind

- plötzliche und unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von neuen Bauleistungen sowie des versicherten Gebäudes, die sich während der Bauzeit ereignen, bis zur Abnahme sichtbar werden und direkte Folge von Bautätigkeiten sind,
- Diebstahl von Baustoffen und Bauteilen, die bereits mit dem Bauwerk fest verbunden sind,
- Bruch von Gebäudeverglasung als direkte Folge von Bautätigkeiten,
- Schäden am Gebäude durch Eindringen von Wasser durch Öffnungen am Dach. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Öffnungen am Dach durch die Bautätigkeiten bedingt sind und angemessene Schutzmassnahmen getroffen wurden.

Die Bauarbeiten müssen von Baufachleuten ausgeführt werden. Wird die Statik des Gebäudes tangiert, insbesondere durch Unterfangen oder Unterfahren bestehender Bauteile, muss ein Bauingenieur beigezogen werden.

Müssen die Schäden von einem Haftpflicht- oder einem anderen Sachversicherer übernommen werden, entfällt der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistungen abgenommen werden. Die Nutzung des Bauwerks gilt als Abnahme.

Nicht versichert sind

- Mängel, Rissbildungen und Schönheitsfehler wie zum Beispiel Kratzer auf Verglasungen, Bade-, Duschwannen und Küchenabdeckungen,
- Schäden durch irrtümliches Abbrechen oder Demontieren,
- Schäden an allen beweglichen Sachen und Geldwerten, insbesondere Schäden an Betriebsinventar der am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und Handwerker,
- Schäden an Baustoffen und Bauteilen, die mit dem Bauwerk nicht fest verbunden sind.

Die Entschädigung ist auf CHF 200'000 beschränkt.

Zürich bevorschusst die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung im Rahmen der Versicherungssumme von CHF 200'000. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses Zürich abzutreten.

Schäden durch Tiere

Versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden durch

- Bisse von Mardern und Nagetieren,
- Insekten und Ameisen.

Nicht versichert sind

- Schäden verursacht durch holzerstörende Insekten,
- Schäden durch Pilze jeglicher Art,
- die Entfernung von Nestern.

Auftauen gefrorener Leitungen

Das Auftauen gefrorener Leitungen ist mitversichert, auch wenn kein weiterer Schaden durch Frost entstanden ist.

Wasser- und Diebstahlschäden an Geräten und Materialien

Schäden verursacht durch Einbruchdiebstahl gemäss Art. 1.2.3 und Wasser gemäss Art. 1.2.4 an Geräten und Materialien.

1.3.5 Erdbeben und vulkanische Ausbrüche

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder der Verlust von Sachen, die direkt zurückzuführen sind auf Erdbeben oder vulkanische Ausbrüche.

Als Erdbeben gelten grossräumige Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst werden. Ist unklar, ob es sich um ein Erdbeben handelt, ist die Beurteilung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend.

Als vulkanische Ausbrüche gelten die Druckentlastung beim Aufreissen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheneruptionen oder sonstigen bei der Eruption freiwerdenden Materialien und Gasen.

Ebenfalls unter den Begriff Erdbeben und vulkanische Ausbrüche fallen Tsunamis. Dies sind durch untermeerische Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbrüche oder durch Meteoriteneinschlag erzeugte Oberflächenwellen.

Mitversichert sind Folgeschäden durch die Ereignisse Feuer, Wasser, Sprinkler-Leckage, Glasbruch und einfachen Diebstahl (abschliessende Aufzählung), welche direkt oder indirekt durch ein Erdbeben oder eine vulkanische Eruption verursacht werden.

Nicht versichert sind

- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben,
- Schäden infolge Erdbeben und vulkanischen Ausbrüchen ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,
- Konventionalstrafen.

In Kantonen mit kantonaler Erdbebenversicherung und einem gesetzlichen Leistungsanspruch sind Entschädigungen infolge von Erdbeben oder vulkanischen Ausbrüchen subsidiär zu den Leistungen der kantonalen Erdbebenversicherung versichert.

Bevorschusst Zürich Leistungen, für die von Versicherten auch Leistungsansprüche bei Dritten bestehen, gehen diese Ansprüche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Zürich auf Zürich über.

Art. 1.4**Generelle Ausschlüsse für sämtliche Ereignisse**

Nicht versichert sind

- Schäden die unter den obligatorischen Versicherungsschutz einer kantonalen Versicherungsanstalt fallen,
- Schäden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den jeweils dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Schäden im Zusammenhang mit Radioaktivität aus Anlagen, die Isotope produzieren und Schäden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Kernenergie-Haftpflicht ersatzpflichtig sind,
- Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache,
- Schäden im Zusammenhang mit Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Der Ausschluss für Feuerschäden infolge von Terrorismus gilt innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein nicht, sofern

- der Vollwert für Waren und Einrichtungen pro Police, für alle versicherten Standorte zusammen, CHF 10 Mio. nicht übersteigt,
- der Vollwert pro Gebäude CHF 10 Mio. nicht übersteigt.
- Schäden im Zusammenhang mit Kryptowährungen, digitalen oder elektronischen Währungen und Geldern,
- Cyber-Schäden sowie Schäden (Verlust, Beschädigung, Haftung, Ansprüche sowie Aufwendungen und Kosten jeglicher Art), die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer Datenbeschädigung (Verlust, Einschränkung der Funktionalität, Reparatur, Wiederherstellung, Ersatz von Daten aller Art, inkl. Ersatz des Wertes dieser Daten) stehen oder direkt oder indirekt von einer solchen ganz oder teilweise verursacht wurden.

Dieser Ausschluss gilt ungeachtet einer anderen Ursache oder eines anderen Ereignisses, welches gleichzeitig oder in einer anderen zeitlichen Reihenfolge zum Schaden beiträgt.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn direkt durch einen Cyber-Schaden ein versichertes Feuer- oder Wasserereignis ausgelöst und durch diese Gefahr ein Sachschaden an versicherten Sachen verursacht wird.

Versicherungsschutz besteht ebenfalls für den Sachschaden an Datenträgern, wenn diese sich im Eigentum des Versicherten befinden oder vom Versicherten für betriebliche Zwecke genutzt werden und der Sachschaden an den Datenträgern durch eine versicherte Gefahr Feuer, Elementar oder Wasser verursacht wird.

Ersetzt werden die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der Datenträger selbst sowie die Kosten für das Wiederherstellen/die Reproduktion der Daten durch das Aufspielen der Daten von Sicherheitskopien (Backup) oder von den Originaldatenträgern. Die Entschädigung erfolgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für notwendige Folgekosten, im Maximum beträgt die Entschädigung CHF 500'000.

Wenn die Datenträger nicht repariert, ersetzt oder wiederhergestellt werden, ist die Entschädigung begrenzt auf die Kosten für den Ersatz der leeren Datenträger.

Kein Versicherungsschutz besteht für Beträge, die sich auf den Wert der Daten für den Versicherten oder eine andere Partei beziehen, selbst wenn die Daten nicht wiederhergestellt, zusammengetragen oder erfasst werden können.

- Schäden durch oder im Zusammenhang mit ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheiten (Infektionskrankheiten). Überdies besteht ungeachtet anders lautender Bestimmungen des Versicherungsvertrags im Zusammenhang mit Infektionskrankheiten kein Versicherungsschutz für Schäden (Verluste, Beschädigungen, Kosten, Aufwendungen, Ertragsausfälle etc.), welche direkt oder indirekt herrühren von:
 - Krankheiten, Körperverletzungen, Todesfällen,
 - Furcht vor oder Bedrohung durch (tatsächliche oder vermeintliche) Krankheiten, Körperverletzungen oder Todesfällen,
 - Massnahmen zur Verhütung, Kontrolle oder Unterdrückung von Krankheiten, Körperverletzungen oder Todesfällen,
 - Reinigung, Dekontamination, Desinfektion, Reparatur, Wiederbeschaffung, Rückruf oder Überprüfung versicherter Sachen (mit Ausnahme von Schäden durch Kontaminationen infolge von Feuer oder Explosion).
- Schäden im Zusammenhang mit angeordneten Massnahmen aufgrund einer schweren Mangellage im Sinne des Landesversorgungsgesetzes (LVG) wie zum Beispiel Kontingentierung, Netzabschaltungen, Verbrauchseinschränkungen und dergleichen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Feuer- und Diebstahlschäden gemäss Art. 1.2.1, 1.2.3 und 1.3.1.

2. Versicherte Sachen

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz nachfolgende Gruppen von Sachen. Besondere Sachen gemäss Art. 3 sind hiervon ausgeschlossen.

**Art. 2.1
Waren**

Bewegliche Sachen im Eigentum der Versicherten, welche zum Verkauf, zur Verarbeitung oder zum Verbrauch bestimmt sind inkl. bewegliche Sachen in Konsignation und Kommission.

Versicherter Wert:

- bei eingekauften Waren (inkl. Rohwaren, Halb- und Fertigfabrikaten) der Einstandspreis,
- bei selbst hergestellten Waren der Marktpreis (Selbstkosten zuzüglich Gewinn).

Art. 2.2 Einrichtungen

Bewegliche Sachen, welche zum Gebrauch durch den Versicherungsnehmer bestimmt sind inkl. gemietetes und geleastes Inventar, wie

- Apparate, Anlagen und Maschinen samt dazugehöriger Fundamente und elektrischer Leitungen,
- eigene Motorfahrzeuge und Anhänger die nicht immatrikuliert sind,
- Drohnen und andere Flugobjekte ohne Immatrikulationspflicht.

Als Einrichtungen gelten auch:

- unbewegliche Sachen innerhalb des Gebäudes,
- vom Versicherungsnehmer eingebrachte, mit dem Gebäude fest verbundene betriebliche und bauliche Einrichtungen,

sofern sie nicht als Gebäude gemäss Art. 2.6 gelten.

Versicherter Wert: Einrichtungen sind zum Neuwert, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, zum Zeitwert versichert.

Eigene Motorfahrzeuge und Anhänger sowie Drohnen und Flugobjekte sind zum Zeitwert versichert.

Art. 2.3 Glas und glasähnliche Materialien

Mobiliarverglasung

- Mobiliarverglasung, d. h. Verglasung an beweglichen Einrichtungsgegenständen ohne Handelswaren,
- Firmenschilder und Leuchtreklamen, Gläser versehen mit Schriften, Folien, Lacküberzügen und Malereien.

Gebäudeverglasung

- Gebäudeverglasung inkl. Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas, welche mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind oder als eigentliche Bausubstanz verwendet wurden,
- Firmenschilder aus Glas und glasähnlichen Materialien, Schriften und Folien von versicherten Gläsern,
- Sanitäre Einrichtungen aus Glas, Kunststoff, Keramik oder Stein,
- Lichtkuppeln, Verkehrsspiegel am versicherten Gebäude oder auf dessen Areal,
- Wand- und Bodenplatten. Bei der Beschädigung von einzelnen Wand- oder Bodenplatten wird, falls notwendig, auch der Ersatz der übrigen Platten übernommen. Bei Wandplatten und Fassaden- bzw. Wandverkleidungen beschränkt sich die Entschädigung auf die Fläche der betroffenen Wand, bei Bodenplatten auf die Fläche des betroffenen Raumes,
- Kochflächen aus Glaskeramik, Küchenabdeckungen aus Natur-, Kunststein oder Keramik.

Bei Gebäuden an versicherten Standorten, die nicht durch diesen Vertrag versichert sind, beschränkt sich der Versicherungsschutz für Gebäudeverglasung auf Gebäudeteile und Räume, die von Versicherten gemietet sind. Fassadenverkleidungen aus Glas sind nicht versichert.

Als Glas gelten bei der Mobiliar- und Gebäudeverglasung auch glasähnliche Materialien wie Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.

Nicht versichert sind bei Mobiliar- und Gebäudeverglasung

- Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, optische Gläser,
- Bestandteile von elektronischen Geräten wie Bildschirme und Displays aller Art.

Versicherter Wert: Glas und glasähnliche Materialien sind zum Neuwert versichert, Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, zum Zeitwert.

Art. 2.4 Motorfahrzeuge als Handelswaren im Gebäude

Neu- und Occasionsfahrzeuge die zum Verkauf bestimmt sind, im Inneren des Gebäudes.

Versicherter Wert: Marktpreis.

Art. 2.5 Geräte und Materialien

Versichert sind

- Geräte, Materialien sowie Brennstoffe, die dem Unterhalt oder der Benützung der versicherten Gebäude sowie der dazugehörenden Grundstücke dienen,
- dem Gebäudeeigentümer gehörende Baumaterialien, welche noch nicht mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind,
- Automaten zum Energiebezug in versicherten Gebäuden. Bargeld bis maximal CHF 1'000.

Sind Waren und Einrichtungen versichert, gelten Art. 2.1 und 2.2.

Versicherter Wert: Geräte, Materialien, Brennstoffe und Baumaterialien sind zum Neuwert versichert, Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, zum Zeitwert.

Art. 2.6 Gebäude

Die in der Police bezeichneten Gebäude.

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen sind massgebend:

- in Kantonen mit kantonaler Gebäude- Feuerversicherung sowie im Fürstentum Liechtenstein die gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen,
- in allen anderen Kantonen die Normen für die Gebäudeversicherung im Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen.

Versicherter Wert: Gebäude sind zum Neuwert versichert. Für noch nicht geschätzte Gebäude werden die Versicherungssumme und die Prämie provisorisch festgelegt. Der definitive Schätzwert ist Zurich zu melden, sobald er vorliegt. Zurich kann die Versicherungssumme und die Prämie rückwirkend anpassen.

3. Versicherte Besondere Sachen

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz Besondere Sachen gemäss folgenden Artikeln.

Sind bewegliche Sachen obligatorisch bei einer kantonalen Versicherung versichert, erbringt Zurich die vereinbarten Leistungen subsidiär, auch für die Ereignisse Feuer und Elementar.

Art. 3.1 Persönliche Sachen von Personal, Besuchern und Gästen

Persönliche Sachen von Personal, Besuchern und Gästen, samt Fahrrädern, E-Bikes und Motorfahrrädern, solange diese sich an einem versicherten Standort befinden.

Versicherter Wert: Neuwert.

Art. 3.2 Dritteigentum und Kundengut

Dritteigentum und Kundengut, die einem Versicherten anvertraut werden (exkl. gemietetes und geleastes Inventar).

Versicherter Wert: Neuwert.

Art. 3.3 Modelle, Muster, Formen und Spezialwerkzeuge

Modelle, Muster und Formen, welche speziell angefertigt sind und der wiederholten Herstellung oder Prüfung von Produkten oder Teilen davon dienen.

Versicherter Wert: Tatsächlich wiederhergestellte Sachen sind zum Neuwert, nicht mehr benötigte Sachen zum Materialwert versichert.

Art. 3.4 Geldwerte

Geldwerte wie Bargeld, Checks, Kredit-, Debit- und Kundenkarten, unpersönliche Gutscheine oder Abonnements aller Art, Fahrkarten, Wertpapiere, von Dritten unterzeichnete Kreditkartenbelege, Sparhefte, Edelmetalle, ungefasste Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

Nicht als Geldwerte gelten Schmuck und Bijouteriewaren.

Versicherter Wert:

- bei Bargeld, das sich im Umlauf befindet, der Nominalwert zum Zeitpunkt des Schadenfalles,

- für Wertpapiere werden bei der Kraftloserklärung die Kosten des Amortisationsverfahrens und der Verlust an Zinsen und Dividenden erstattet. Ist eine Kraftloserklärung nicht möglich, bildet der Kurswert den Ersatzwert,
- für Abonnements und Kundenkarten wird der Wert ersetzt, den sie zum Zeitpunkt des Verlustes aufgewiesen haben,
- beim Verlust von Debit- und Kreditkarten sind die Kosten für deren Ersatz, nicht aber die Kosten aus dem Missbrauch der Karten versichert,
- für alle übrigen Geldwerte ohne einen Kurswert der Preis, den die Neuanschaffung erfordert.

Art. 3.5 Eigene Motorfahrzeuge

Eigene und geleaste Motorfahrzeuge und Anhänger, welche in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert sind.

Leistungen werden nur erbracht, sofern keine Kaskoversicherung besteht.

Versicherter Wert: Zeitwert.

Art. 3.6 Fremde Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge und Anhänger von Besuchern sowie in Obhut des Versicherungsnehmers.

Leistungen werden nur erbracht, sofern keine Kaskoversicherung besteht.

Versicherter Wert: Zeitwert.

Art. 3.7 Motorfahrzeuge als Handelsware im Freien

Motorfahrzeuge und Anhänger mit Immatrikulationspflicht im Freien oder unter Schirmdach, welche zum Verkauf bestimmt sind inkl. Fahrzeuge in Konsignation und Kommission.

Versicherter Wert: Marktpreis.

Art. 3.8 Unbewegliche Sachen im Freien

Unbewegliche Sachen im Eigentum der Versicherten, die sich ausserhalb von Gebäuden befinden, fest mit dem Boden verbunden und weder Gebäude noch bewegliche Sachen sind wie Stützmauern, Einfriedungen, Stege, Platten- und Kieswege, Brücken, bauliche Anlagen, Infrastrukturen.

Sind im Vertrag Ereignisse nach Art. 1.2 vereinbart, gilt der Versicherungsschutz für sämtliche Ereignisse von Art. 1.2.

Versicherter Wert: Neuwert.

Nicht versichert sind Bepflanzungen wie Bäume, Büsche, Grasflächen etc.

Art. 3.9 **Sachen auf Baustellen**

Sachen auf Baustellen wie Baumaschinen, -materialien, -geräte, Werkzeuge, eigene Motorfahrzeuge und Anhänger die nicht immatrikuliert sind.

Als Baustelle ist das ganze Areal zu betrachten, auf dem sich die Sachwerte im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden. Der Versicherungsschutz beginnt mit den Vorbereitungsarbeiten für den Bau und endet mit dem endgültigen Verlassen der Baustelle.

Art. 3.10 **Eigenes und fremdes Rollmaterial**

Eigenes Rollmaterial an den versicherten Standorten und in Zirkulation sowie fremdes Rollmaterial, das sich für den Güterumschlag an den Standorten der versicherten Unternehmen befindet. Versicherungsschutz besteht nur, sofern dafür kein oder kein voller Ersatz aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann.

Als Rollmaterial gelten Fahrzeuge auf Schienen.

Versicherter Wert: Zeitwert.

Art. 3.11 **Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte**

Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte, Trag- und Zugseile, Kabinen, Sessel, Schlitten sowie Masten.

Versicherter Wert: Neuwert.

Art. 3.12 **Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge**

Eigene und fremde Wohnwagen, Mobilheime, Boote, Luftfahrzeuge und immatrikulationspflichtige Drohnen samt Zubehör an den versicherten Standorten.

Versicherungsschutz besteht nur, sofern dafür kein oder kein voller Ersatz bei einer anderen Versicherung beansprucht werden kann.

Nicht versichert sind immatrikulierte Luftfahrzeuge und Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

Versicherter Wert: Zeitwert, für Sachen die zum Verkauf bestimmt sind der Marktpreis.

Art. 3.13 **Leicht versetzbare Bauten**

Bauten, welche nicht als permanente Einrichtung erstellt wurden wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Partyzelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen sowie deren Inhalt.

Sind im Vertrag Ereignisse nach Art. 1.2 vereinbart, gilt der Versicherungsschutz für sämtliche Ereignisse von Art. 1.2.

Versicherter Wert: Neuwert.

Art. 3.14 **Treibhäuser, Treibbeetfenster und Hagelnetze**

Versichert sind

- Treibhäuser und Treibbeetfenster an den versicherten Standorten,
- Folientunnels und Abdeckvlies,
- Hagelnetze.

Mitversichert sind Pflanzen und Bäume von Gärtnereien und Gartencenter, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis an Treibhäusern, Treibbeetfenster, Folientunnels und Abdeckvlies.

Versicherter Wert: Neuwert, für Pflanzen und Bäume die Kosten für die Wiederbeschaffung von Jungpflanzen und -bäume gleicher Art.

Art. 3.15 **Elektrische Freileitungen und Masten**

Eigene elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze).

Versicherter Wert: Neuwert.

Art. 3.16 **Fremdversicherte Sachen und Kosten (DIC/DIL)**

Soweit vereinbart, gewährt dieser Vertrag eine Konditions- bzw. Summendifferenzversicherung in Ergänzung zur kantonalen oder privaten Gebäude-Feuerversicherung:

Gehen Versicherungsumfang oder Versicherungssummen dieses Vertrages weiter als die der kantonalen oder privaten Gebäude-Feuerversicherung, so ergänzt Zürich die Leistungen des Fremdversicherers

- bei Gebäude bis zum versicherten Wert,
- bei Kosten bis zur vertraglich vereinbarten Leistung,

maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme für fremdversicherte Sachen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden. Der Versicherungsschutz ist auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

Versichert sind dem Versicherungsnehmer gehörende Gebäude sowie Kosten.

In den Kantonen Nidwalden und Waadt gilt diese Konditions- bzw. Summendifferenzversicherung sinngemäss auch für die obligatorisch beim Kanton gegen Feuer versicherten beweglichen Sachen und Kosten des Versicherungsnehmers.

Keine Leistungen werden erbracht für

- Selbstbehalte, welche aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu tragen sind,
- angerechnete Unterversicherungen sowie Differenzen zwischen Zeitwert zu Neuwert,

- Schäden, wofür die Versicherer aufgrund einer Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten oder mangels Prämienzahlung keine Leistung erbringen,
- Ertragsausfälle aller Art.

Art. 3.17 Ausdehnung der Leistungsgrenzen für Elementarschäden

Versichert ist der Teil des Schadens, der die gesetzlichen Leistungsgrenzen bei Elementarschäden gemäss Art. 4.8 übersteigt, bis maximal zur vereinbarten Limite. Die Entschädigung erfolgt unabhängig von der Regelung des Elementarschadenpools.

Art. 3.18 Umgebung und Kulturen

Versichert sind die zum versicherten Gebäude und Grundstück gehörenden Pflanzen und Kulturen im Freien wie Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Bäume und Hecken.

Nicht versichert sind

- landwirtschaftliche oder anderen kommerziellen Zwecken dienende Kulturen und Anlagen,
- Treibhäuser inkl. Pflanzen.

Versichert sind Schäden durch unvorhergesehene, gewaltsame äussere Einwirkung.

Nicht versichert sind

- Schäden verursacht durch Bauarbeiten,
- Schäden für die der Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftbar ist,
- Abnutzung und Betriebsschäden.

Ersetzt werden bei beschädigten Ziersträuchern, Gebüschen, Blumen und Bäumen, die Kosten für die Wiederbeschaffung von Jungpflanzen gleicher Art inkl. Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten. Für Schäden an Pflanzen und Kulturen, verursacht durch Hagel oder Schneedruck, ist die Entschädigung auf CHF 5'000 pro Ereignis limitiert. Im Maximum wird die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme entschädigt, abzüglich eines allfälligen Selbstbehaltes.

4. Leistungen für Sachschäden

Art. 4.1 Entschädigung

Die Entschädigung ist durch die jeweils vertraglich vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Bei Teilschäden werden die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache ersetzt.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten den Wert der versicherten Sache übersteigen. Massgebend für die Entschädigung ist der versicherte Wert. Vorhandene Reste werden zum gleichen Wert berechnet und von der Entschädigung abgezogen.

Nachträglich beigebrachte Sachen sind Zurich zu übergeben oder die geleistete Entschädigung zurückzuzahlen.

Art. 4.2 Entschädigung für Gebäude

4.2.1 Gebäude

Für die Entschädigung von Gebäudeschäden gilt zusätzlich zu Art. 4.1:

Bei Wiederaufbau wird der ortsübliche Bauwert (Neuwert) entschädigt. Kosten für die Wiederherstellung künstlerischer und historischer Werte, Liebhaberwert sowie Mehrkosten aufgrund behördlicher Verfügungen werden nicht berücksichtigt.

Wird das Gebäude nicht innert zwei Jahren ab Schadenereignis wiederaufgebaut, ist die Entschädigung auf den Verkehrswert beschränkt. In begründeten Fällen kann Zurich die Frist vor deren Ablauf verlängern.

Wird das Gebäude nicht am gleichen Ort, nicht im gleichen Umfang oder nicht zum gleichen Zweck wiederaufgebaut, ist die Entschädigung auf den Verkehrswert beschränkt. In begründeten Fällen prüft Zurich eine abweichende Regelung.

Übersteigt der Verkehrswert den Neuwert, so bildet die Versicherungssumme die Entschädigungsgrenze. Der Wert der Reste wird von der Entschädigung abgezogen.

Ist eine Rohbauversicherung während der Bauzeit vereinbart, bemisst sich der Versicherungswert je nach Fortschritt des Bauvorhabens nach dem Verkehrswert des unvollendeten Bauobjekts im Zeitpunkt des Schadenfalles.

Die provisorisch vereinbarte Versicherungssumme bei der Rohbauversicherung oder bei noch nicht geschätzten Gebäuden ist für die Entschädigung nicht massgebend, sondern der tatsächliche Ersatzwert.

4.2.2 Stockwerkeigentum

Ist ein Stockwerkeigentumsanteil versichert, wird im Schadenfall der Ersatzwert dieses Anteils bestimmt. Dabei werden auch besondere bauliche Ausstattungen und die Wertquote zu den gemeinschaftlichen Bauteilen und Anlagen berücksichtigt. Ist das gesamte Gebäude durch die Stockwerkeigentümergeinschaft versichert, gilt:

Hat ein Stockwerkeigentümer seinen Entschädigungsanspruch verwirkt, so bleibt Zurich den übrigen Stockwerkeigentümern für deren Anteile zur Entschädigung verpflichtet. Ist das Ereignis vorsätzlich herbeigeführt worden, hat der Stockwerkeigentümer, der seinen Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Zurich die geleisteten Entschädigungen zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt das Regressrecht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Stockwerkeigentümer können verlangen, dass Zürich ihnen auch die durch den Stockwerkeigentümer verwirkte Entschädigung leistet, wenn und soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Teile verwendet wird, der Pfandgläubiger des Miteigentumsanteils, dessen Eigentümer seine Ansprüche verwirkt hat, dieser Regelung zustimmt, die übrigen Stockwerkeigentümer durch den Stockwerkeigentümer, der seine Entschädigung verwirkt hat, nicht direkt entschädigt werden.

Die Rückerstattungspflicht und das Regressrecht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für diese zusätzliche Entschädigung.

4.2.3 Sicherung des Grundpfandkredits

Zürich haftet gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist und die dieses Zürich vor dem Schadenereignis schriftlich angemeldet haben, bis zur Höhe der versicherten Entschädigung, auch wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verwirkt hat, sofern die Forderungen der Pfandgläubiger nicht aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers bzw. dem Vermögen des Schuldners getilgt werden können.

Art. 4.3 Schadenminderungskosten

Die versicherten Leistungen umfassen auch notwendige und zweckmässige Schadenminderungskosten.

Übersteigen Entschädigung und Schadenminderungskosten zusammen die Versicherungssumme, werden Schadenminderungskosten nur ersetzt, wenn Zürich diese angeordnet hat.

Für den Einsatz von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird keine Entschädigung geleistet.

Art. 4.4 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme pro Sachgruppe im Leistungsverzeichnis niedriger als der Ersatzwert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Bei Gebäuden wird die Unterversicherung je versichertes Gebäude ermittelt.

Art. 4.5 Unterversicherungsverzicht

Zürich verzichtet bei Feuerschäden auf die Anrechnung einer Unterversicherung, sofern die Schäden 10% der Versicherungssumme nicht überschreiten. Für Elementarschäden, welche unter die gesetzlichen Bestimmungen fallen, wird eine allfällige Unterversicherung angerechnet.

Für alle übrigen versicherten Schäden verzichtet die Zürich auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

Art. 4.6 Selbstbehalt

Der vereinbarte Selbstbehalt wird von der Entschädigung abgezogen.

Bei der Aussenversicherung gilt der Selbstbehalt des versicherten Ereignisses oder, sind Besondere Sachen gemäss Art. 3 betroffen, der vereinbarte Selbstbehalt der Besonderen Sachen.

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen, verschiedene Kosten oder Erträge betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht, wobei der höchste Selbstbehalt abgezogen wird.

Art. 4.7 Selbstbehalte für Elementarschäden

Für Elementarschäden, welche unter die gesetzlichen Bestimmungen fallen, gelten folgende Selbstbehalte:

- bei Hausrat pro Ereignis CHF 500,
- bei landwirtschaftlichem Inventar pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber CHF 1'000 und höchstens CHF 10'000,
- bei übrigen beweglichen Sachen pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000,
- bei Gebäuden, die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen, pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber CHF 1'000 und höchstens CHF 10'000,
- bei Gebäuden mit anderem Verwendungszweck pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000.

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für bewegliche Sachen und Gebäude je einmal abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die je ein unterschiedlicher Selbstbehalt vorgesehen ist, so beträgt der Selbstbehalt mindestens CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000.

Für übrige Elementarschäden gelten die Selbstbehalte im Leistungsverzeichnis.

Art. 4.8 Leistungsgrenzen für Elementarschäden

Für Elementarschäden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, welche unter die gesetzlichen Bestimmungen fallen, gelten folgende Leistungsgrenzen:

- Übersteigen die von allen Versicherern aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt.

Soweit eine zusätzliche Versicherungssumme vereinbart ist, sind Schäden in Ergänzung zu dieser gesetzlichen Höchstentschädigung versichert.

- Übersteigen die von allen Versicherern für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen so gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für bewegliche Sachen und Gebäude werden nicht zusammengerechnet.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

5. Versicherte Kosten

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Kosten, die dem Versicherten als Folge eines versicherten Sachschadens entstehen:

Art. 5.1 Notwendige Folgekosten

Notwendige Kosten, die als direkte Folge eines versicherten Sachschadens aufgewendet werden.

Verwaltungs-, Bearbeitungs- und Bauleitungshonorare werden nur entschädigt, wenn diese mit Zurich abgesprochen sind.

Nicht versichert sind

- Kosten für Umgebungsschäden, welche nicht auf einen Feuerschaden zurückzuführen sind,
- Personen-, Sach- und Vermögensschäden von Dritten,
- Schadenminderungskosten,
- Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten. Die versicherten Kosten für die Dekontamination umfassen das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstück, das Transportieren, Vernichten oder Ablagern des kontaminierten Erdreiches oder Löschwassers in der nächsten geeigneten Deponie sowie das Wiederherstellen des Grundstückes in den Zustand vor Eintritt des Schadenfalls. Die Entschädigung erfolgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für notwendige Folgekosten, im Maximum beträgt die Entschädigung CHF 5'000'000.
- Aufwendungen für die Beseitigung einer vorbestehenden Kontamination,
- Geldstrafen, Bussen sowie Kosten für Sachverständigenverfahren, Anwälte und Gerichte,
- Kosten für Schadennachweis,
- Finanzierungskosten,
- Ertragsausfall und Mehrkosten gemäss Art. 6.

Art. 5.2 Nachteuerung bei Gebäuden

Die Erhöhung der Baukosten, die durch Preissteigerung zwischen dem Schadenereignis und dem effektiven Abschluss des Wiederaufbaus des Gebäudes entstanden ist. Ersetzt werden die effektiven Mehrkosten anhand des massgebenden Baukostenindex im Maximum bis 10% der Gebäude-Versicherungssumme.

Die Haftzeit ist auf zwei Jahre beschränkt.

Art. 5.3 Nachteuerung bei Waren und Einrichtungen

Erhöhung des Ersatzwertes, die durch Preissteigerung zwischen dem Schadensereignis und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Waren und Einrichtungen entstanden ist. Ersetzt werden die effektiven Mehrkosten, im Maximum bis 10% der Versicherungssumme für Waren und Einrichtungen.

Die Haftzeit ist auf zwei Jahre beschränkt.

Art. 5.4 Mehrkosten für künstlerische und historische Werte

Notwendige Mehrkosten für das originalgetreue Wiederherstellen bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau versicherter Gebäude, soweit diese die ungekürzte Entschädigung einer kantonalen Gebäudeversicherung übersteigen.

Ein Minderwert ist nicht versichert. Wird das Gebäude selbst innert der vertraglichen Wiederaufbaufrist nicht wiederhergestellt bzw. nicht aufgebaut, oder wird auf das Wiederherstellen des künstlerischen oder historischen Wertes verzichtet, ist keine Leistung geschuldet.

Die Entschädigung erfolgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für notwendige Folgekosten, im Maximum beträgt die Entschädigung CHF 5'000'000.

Die Haftzeit ist auf 5 Jahre beschränkt.

Art. 5.5 Technische Verbesserungen

Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten, wenn die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung einer versicherten Sache durch die technologische Entwicklung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Der Ersatz soll der beschädigten Sache in den wesentlichen Funktionen möglichst nahekommen und den ursprünglichen Betriebs- und Verwendungszweck beibehalten. Die Haftzeit ist auf 2 Jahre beschränkt.

Art. 5.6 Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügung

Notwendige Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, soweit sie das Wiederherstellen versicherter Sachen ohne die Auflagen übersteigen.

Die Kosten werden nur ersetzt, sofern die betroffenen Sachen wiederhergestellt werden und ihr Verwendungszweck der gleiche bleibt.

Wird eine Sache nur teilweise beschädigt, werden die Mehrkosten anteilig übernommen.

Der Geltungsbereich ist innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Entschädigung erfolgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für notwendige Folgekosten, im Maximum beträgt die Entschädigung CHF 5'000'000.

Die Haftzeit ist auf 1 Jahr beschränkt.

Art. 5.7 Haftzeit

Die Haftzeit ist der vertraglich vereinbarte Zeitraum, während der Zurich die Leistungen längstens erbringt. Sie beginnt mit Eintritt des Sachschadens.

Art. 5.8 Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten

Die Kosten für das Freilegen undichten sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitungen im Bereich der Leckstelle, sofern die Leitungen Flüssigkeiten oder Gase führen und zum versicherten Gebäude oder Betrieb gehören, im Gebäudeinneren und dem dazugehörigen Areal. Mitversichert sind Leitungen, die Flüssigkeiten oder Gase führen auch ausserhalb des Grundstückes, soweit sie dem versicherten Gebäude dienen und im Rahmen des Anteils, für den der Eigentümer für deren Unterhalt aufzukommen hat.

Mitversichert sind die damit zusammenhängenden Kosten für

- die Lecksuche, soweit diese zum Auffinden des Lecks erforderlich sind,
- die Reparatur im Bereich der undichten Leitungsstelle,
- die Erstellung und den Abbau von notwendigen Wasser- und Abwasserprovisorien.

Sind gleichzeitig mehrere undichte Leitungsstellen betroffen, entschädigt Zurich die Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten für eine Leckstelle.

Nicht versichert sind

- Kosten für das Suchen, Freilegen, Zumauern, Eindecken und die Reparatur von Leitungsteilen, bei denen eine Sanierung erforderlich ist und die nicht im Bereich der Leckstelle sind,
- Kosten für Massnahmen, die behördlich angeordnet oder empfohlen werden,
- Kosten, die infolge notwendiger Unterhaltsarbeiten oder zur Schadenverhütung anfallen (Spülung, Ausbohrung, Beseitigen einer Verstopfung und dgl.).

Art. 5.9 Debitorenverluste

Einnahmehausfälle aus der Zerstörung oder dem Verlust von Unterlagen, die der Fakturierung dienen. Der Schaden entspricht der Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen, und denjenigen, die ohne Eintritt des Schadens erzielt worden wären.

Art. 5.10 Schlossänderungskosten und Gebäudebeschädigungen

Zurich ersetzt

- die Reparaturkosten für Gebäude bei Beschädigung durch einen nachgewiesenen Einbruch oder Einbruchversuches,
- die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Schlössern und elektronischen Schliessanlagen, die dem versicherten Gebäude dienen infolge von Einbruchdiebstahl oder Beraubung.

Besteht hierfür Versicherungsschutz durch eine separate Gebäudeversicherung des Gebäudeeigentümers, so geht dieser vor.

6. Ertragsausfallversicherung

Je nach Vereinbarung sind folgende Ertragsausfälle und Mehrkosten versichert. Die Entschädigung ist durch die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Art. 6.1 Ertragsausfälle und Mehrkosten

6.1.1 Ertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall, wenn der Betrieb des versicherten Unternehmens wegen eines Sachschadens an beweglichen Sachen, Gebäuden oder Motorfahrzeugen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Dieser Schaden muss durch ein in den AVB versichertes und in der Police vereinbartes Ereignis (Sachschaden) verursacht worden sein oder durch ein Feuer- oder Elementarereignis, wenn versicherte bewegliche Sachen obligatorisch bei einer kantonalen Versicherung versichert sind.

Als Teil der Ertragsausfallversicherung sind auch Wechselwirkungsschäden versichert, d.h. der Ertragsausfall, der dadurch entsteht, weil sich ein versicherter Sachschaden in einem versicherten Unternehmen auf ein anderes versichertes Unternehmen auswirkt.

Nicht versichert sind Kosten und Erträge von vermieteten Liegenschaften oder Räumen.

6.1.2 Rückwirkungsschäden

Der Versicherungsschutz umfasst den Ertragsausfall, der den versicherten Unternehmen dadurch entsteht, dass ein direkter Zulieferer oder direkter Abnehmer von einem Ereignis (Sachschaden) betroffen ist, das gemäss AVB und Police versichert wäre.

Nicht versichert sind Rückwirkungsschäden von Energielieferanten und -abnehmern gemäss Art. 6.1.3.

Die Karenzfrist beträgt 2 Tage, die Haftzeit ist auf 1 Jahr beschränkt, wenn nicht anders vereinbart.

6.1.3 Rückwirkungsschäden durch Energielieferanten und -abnehmer

Der Versicherungsschutz umfasst den Ertragsausfall, der den versicherten Unternehmen dadurch entsteht, dass ein direkter Zulieferer oder direkter Abnehmer von Strom, Öl, Gas, Wasser, Dampf, Wärme, Abwasser oder Telekommunikation von einem Ereignis (Sachschaden) betroffen ist, das gemäss AVB und Police versichert wäre.

Der Geltungsbereich ist innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Wartefrist beträgt 48 Stunden, wenn nicht anders vereinbart.

Die Haftzeit ist auf 1 Jahr beschränkt.

Nicht versichert sind Rückwirkungsschäden gemäss Art. 6.1.2.

6.1.4 Zu- und Abfahrtsbehinderung

Der Versicherungsschutz umfasst den Ertragsausfall der versicherten Unternehmen, der dadurch entsteht, dass die Zu- oder Abfahrt zum versicherten Standort unmöglich ist. Voraussetzung ist, dass die Zu- oder Abfahrt zum versicherten Standort aufgrund eines durch diese Police versicherten Ereignisses an Sachen und/oder Grundstücken (inkl. Strassen und Gleisen), die sich inner- oder ausserhalb des versicherten Standortes befinden, gesperrt oder unbenutzbar ist.

Der Geltungsbereich ist innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Wartefrist beträgt 48 Stunden, wenn nicht anders vereinbart.

Die Haftzeit ist begrenzt auf die Dauer von 90 Tagen, welche vom Eintritt des Ereignisses an gerechnet wird, welches zur Fahrtbehinderung geführt hat.

6.1.5 Leistungen

Der Ertragsausfall ergibt sich aus der Differenz zwischen dem erzielten und dem ohne Unterbruch erzielbaren Umsatz im versicherten Unternehmen.

Eingesparte Kosten werden abgezogen.

Bei Wechselwirkungsschäden wird auf die Zahlen der direkt wie auch indirekt betroffenen versicherten Unternehmen abgestellt. Können Ertragsausfälle oder Mehrkosten durch Mehrertrag oder Minderkosten in einem anderen versicherten Unternehmen ganz oder teilweise ausgeglichen werden, wird dies berücksichtigt.

Versichert sind auch Mehrkosten zur Minderung des effektiven Schadens. Notwendige Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens sowie die Übernahme begründeter Konventionalstrafen sind auf 20% der Versicherungssumme beschränkt. Massnahmen für die Minderung von Reputationsschäden müssen im Voraus mit Zurich abgesprochen werden.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, ist die Entschädigung auf die Höhe der tatsächlich weiterlaufenden Fixkosten beschränkt.

Art. 6.2 Reine Mehrkosten

Versichert sind reine Mehrkosten für das Aufrechterhalten des Betriebes, wenn dieser durch einen Sachschaden an beweglichen Sachen, Gebäuden oder Motorfahrzeugen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Dieser Schaden muss durch ein in den AVB versichertes und in der Police vereinbartes Ereignis (Sachschaden) verursacht worden sein oder durch ein Feuer- oder Elementarereignis, wenn versicherte bewegliche Sachen obligatorisch bei einer kantonalen Versicherung versichert sind.

Art. 6.3 Mietertrag

Versichert ist der Ausfall des Mietertrages, wenn ein versichertes Gebäude wegen eines Sachschadens ganz oder teilweise unbenutzbar wird.

Der Schaden muss durch ein in der Police versichertes Ereignis (Sachschaden) verursacht worden sein oder durch ein Feuer- oder Elementarereignis, wenn versicherte Gebäude obligatorisch bei einer kantonalen Versicherung versichert sind.

Der Ausfall von Mietertrag als Folge eines versicherten Schadens verursacht durch Wasser, ist ohne besondere Vereinbarung mitversichert.

Grundlage für die Entschädigung bilden

- die ausfallenden Bruttomieteinnahmen aus der Vermietung von Liegenschaften oder Räumen an Dritte. Mitversichert sind auch Mieterträge aus Mit- oder Stockwerkeigentum,
- bei selbst bewohnten bzw. benutzten Liegenschaften oder Räumen, die fixen Kosten wie Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten.

Eingesparte Kosten werden abgezogen.

Art. 6.4 Ausschlüsse Ertragsausfallversicherung

Nicht versichert sind

- Vergrösserungen der Anlagen oder Neuerungen die nach dem Schadenfall vorgenommen werden,

- Kapitalmangel, der durch den Sachschaden oder Ertragsausfall verursacht wird,
- Ertragsausfall aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügung mit Ausnahme Zu- und Abfahrtsbehinderungen gem. Art. 6.1.4,
- Schäden verursacht durch Elementarereignisse ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

7. Zeitliche und örtliche Geltung

Art. 7.1 Zeitliche Geltung

Versichert sind Schadenereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten.

Bei Erdbeben und vulkanischen Ausbrüchen bilden alle Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten Schaden verursachenden Erschütterung bzw. Eruption eintreten und auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, den gleichen Schadenfall.

Art. 7.2 Örtliche Geltung

7.2.1 Standorte

Die Versicherung erstreckt sich auf alle im Vertrag aufgeführten Standorte (Betriebsareale) in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Zwischen diesen Standorten besteht Freizügigkeit d.h. die versicherten Sachen können beliebig zwischen den versicherten Standorten verschoben werden.

7.2.2 Versicherung ausserhalb der Standorte (Aussenversicherung)

Die im Vertrag aufgeführten Waren, Einrichtungen und Kosten sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme für die Aussenversicherung weltweit versichert, sofern sich die versicherten Sachen vorübergehend, jedoch nicht länger als 18 Monate ausserhalb der im Vertrag aufgeführten Standorte befinden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ausstellungen.

Für Besondere Sachen gelten die jeweils vereinbarten, selbständigen Versicherungssummen.

7.2.3 Geldwerte: Beraubung ausserhalb der Standorte

Für die Beraubung von Geldwerten ausserhalb der Standorte gilt die vereinbarte Versicherungssumme. Transporte von Geldwerten über CHF 50'000 müssen von mindestens zwei Personen gemeinsam ausgeführt werden. Die Geltung ist auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein begrenzt.

7.2.4 Eigene Motorfahrzeuge

Eigene Motorfahrzeuge gemäss Art. 3.5 sind weltweit versichert.

7.2.5 Fremde Motorfahrzeuge

Die Versicherung für fremde Motorfahrzeuge gemäss Art. 3.6 gilt an den in der Police bezeichneten Standorten (Betriebsarealen).

Bei Garagenbetrieben erstreckt sich die Versicherung auch auf Probefahrten, Überführungen und die Dauer der Bearbeitung durch einen anderen Reparaturbetrieb im Auftrag eines Versicherten.

7.2.6 Motorfahrzeuge als Handelsware

Motorfahrzeuge als Handelsware gemäss Art. 3.7 sind weltweit versichert.

7.2.7 Motorfahrzeuge generell

Sämtliche Motorfahrzeuge sind nicht versichert für Schadenfälle verursacht durch direkte Teilnahme an:

- Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten,
- Trainingsfahrten auf der Rennstrecke,
- Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik.

8. Vorsorgeversicherung

Art. 8.1 Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Standorte

Mitversichert sind Standorte in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein die nach Vertragsabschluss hinzukommen. Die in der Police aufgeführten Ereignisse und Versicherungssummen gelten unverändert bis zur Anpassung des Vertrages.

Neue Standorte sind Zurich zu melden.

Art. 8.2 Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Unternehmen

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, die während der Laufzeit gegründet oder übernommen werden und an denen sich ein Versicherter direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt bzw. die Managementkontrolle übernimmt.

Die in der Police aufgeführten Ereignisse und Versicherungssummen gelten unverändert bis zur Anpassung des Vertrages.

Für diese Unternehmen gilt die Vorsorgeversicherung nicht, wenn ein Schaden von einem anderen Versicherer übernommen werden muss.

Neue Unternehmen sind Zurich zu melden.

Art. 8.3**Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen**

Sofern vereinbart, sind Neuanschaffungen und Wertsteigerungen von Waren und Einrichtungen bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme mitversichert.

Art. 8.4**Vorsorgeversicherung für Gebäude**

Sofern vereinbart, sind neu hinzugekommene Gebäude der Versicherten inkl. Um- und Erweiterungsbauten in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme gegen Feuer- und Elementarereignisse mitversichert.

Für die übrigen versicherten Ereignisse gilt eine Vorsorgeversicherung von 10% der Versicherungssumme für alle Gebäude.

Der Versicherungsschutz umfasst auch abgenommene, werterhöhende Investitionen an bestehenden Gebäuden. In Kantonen ohne kantonale Gebäude-Feuerversicherung, sind auch inflationsbedingte Wertsteigerungen mitversichert.

Die neu hinzu gekommenen Gebäude und die erhöhten Versicherungswerte sind jeweils bis 3 Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres Zurich mitzuteilen. Übersteigt der Wert der neu hinzugekommenen Gebäude bzw. der Investitionen die vereinbarte Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung, ist der Gebäudewert bzw. Investitionsumfang Zurich unverzüglich zu melden.

Art. 8.5**Automatische Summenanpassung für Gebäude**

Sofern vereinbart, werden Gebäudewert und Prämie jährlich wie folgt angepasst:

- in Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein an den Zürcher Baukostenindex. Massgebend ist jeweils der letzte Indexstand,
- in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung an die dort angewendeten Baukostenindizes. Massgebend ist der letzte von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgelegte Indexstand.

Teil B: Gebäude-Haftpflichtversicherung

9. Gebäude-Haftpflichtversicherung

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz die Haftpflicht aus den in der Police aufgeführten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen:

Art. 9.1

Versicherte Personen

9.1.1 Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer als Eigentümer der in der Police bezeichneten Gebäude, Grundstücke und Anlagen. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand, sind die Gesellschafter oder Gemeinschaftler dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Wird die Gebäudehaftpflichtversicherung vom Versicherungsnehmer für Dritte als Eigentümer von Gebäuden, Grundstücken und Anlagen abgeschlossen, gelten diese als Versicherte.

9.1.2 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

Die in der Police aufgeführten Gruppenunternehmen und Stiftungen als Eigentümer der in der Police aufgeführten Gebäude, Grundstücke und Anlagen.

9.1.3 Vertreter von Versicherten

Die Vertreter von Versicherten sowie die Personen, welche die in der Police bezeichneten Gebäude, Grundstücke oder Anlagen verwalten oder beaufsichtigen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von selbstständigen Unternehmern und Berufsleuten, insbesondere von selbstständigen Verwaltern und Treuhändern.

9.1.4 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen

Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den in der Police bezeichneten Gebäuden, Grundstücken oder Anlagen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von selbstständigen Unternehmern und Berufsleuten.

9.1.5 Dritte als Grundstückseigentümer

Dritte als Eigentümer von Grundstücken, welche in der Police aufgeführt sind und dem Versicherungsnehmer oder dem versicherten Unternehmen im Baurecht überlassen werden.

Art. 9.2

Zeitliche und örtliche Geltung

9.2.1 Zeitliche Geltung

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzansprüche, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen einen Versicherten erhoben wird, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich gegen einen Versicherten oder Zurich geltend gemacht wird.

Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden fallen nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von schädigenden Handlungen oder Unterlassungen keine Kenntnis hatte.

Dies gilt sinngemäss auch, wenn

- während der Vertragsdauer eine Änderung des Versicherungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes) erfolgt,
- ein oder mehrere Schadenersatzansprüche eines Serienschadens vor Vertragsbeginn erhoben werden.

9.2.2 Nachmeldefrist

Nach Vertragsende sind Schadenersatzansprüche versichert, wenn sie während der Vertragsdauer erhoben und Zurich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), gemeldet werden.

9.2.3 Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Schäden, welche mit versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen an Standorten in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein im Zusammenhang stehen.

Art. 9.3

Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus den in der Police aufgeführten Gebäuden, Grundstücken oder Anlagen bzw. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten für

9.3.1 Personenschäden

aus der Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen sowie der daraus folgenden Vermögensschäden.

9.3.2 Sachschäden

aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie der daraus folgenden Vermögensschäden. Die reine Funktionsbeeinträchtigung einer Sache, ohne dass ihre Substanz geschädigt wird, gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren.

9.3.3 Schadenverhütungskosten

für die durch angemessene Massnahmen verursachten, zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Abwendung des unmittelbar bevorstehenden Eintritts eines versicherten Schadens aufgewendet werden.

Nicht versichert sind

- Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, die ohnehin angefallen wären,
- Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden,
- Aufwendungen für die Feststellung von Undichtigkeiten, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten).

Art. 9.4

Stockwerkeigentum, Miteigentum, Gesamteigentum

9.4.1 Stockwerkeigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken,
- der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugeteilten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken.

In Abänderung von Art. 9.12.1 gilt folgendes:

- bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern ist derjenige Teil des Schadens nicht versichert, welcher der Eigentumsquote des schadenverursachenden Stockwerkeigentümers entspricht,
- bei Ansprüchen eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft ist derjenige Teil des Schadens nicht versichert, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Stockwerkeigentümers entspricht.

9.4.2 Miteigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Miteigentümer aus den in der Police bezeichneten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen auch gegenüber Ansprüchen der anderen Miteigentümer.

Nicht versichert sind

- Ansprüche aus Schäden an versicherten Gebäuden, Grundstücken oder Anlagen,
- der Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Miteigentümers entspricht.

9.4.3 Gesamteigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Gesamteigentümer aus den in der Police bezeichneten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen.

Nicht versichert sind Ansprüche eines anderen Gesamteigentümers.

9.4.4 Angehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern

Angehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern sind diesen gleichgestellt.

Angehörige sind sämtliche Personen, welche mit einem versicherten Eigentümer in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- bzw. Wochenendaufenthalter in dessen Haushalt zurückkehren.

Art. 9.5

Umweltbeeinträchtigungen

9.5.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn sie die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen und unvorhergesehenen Ereignisses ist und sofortige Massnahmen wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

Dabei wird das Durchrosten oder die Undichtigkeit von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eingetretenen Ereignis gleichgestellt (Carbura-Klausel).

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Anlagen sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen etc., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen, einschliesslich der dazugehörigen Installationen.

9.5.2 Ausschlüsse Umweltbeeinträchtigungen

Kein Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu den Allgemeinen Ausschlüssen Haftpflichtversicherung

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären (gilt nicht für die Carbura-Klausel in Art. 9.5.1),
- für den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden),
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten,
- für Ansprüche als Eigentümer oder Betreiber von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch betriebseigene Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten,
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

9.5.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet,

- bei Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten,
- die verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, nach den technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch zu warten und in Betrieb zu halten,
- behördliche Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen zu befolgen.

Art. 9.6

Bauherrenhaftpflicht

9.6.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Bauherr von Bauwerken, deren Bausumme nach SIA-Ansätzen CHF 200'000 nicht übersteigt, durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Planung, Bauleitung oder Bauführung).

Als Bausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorare, Handwerkerlöhne) ohne Landkosten, Gebühren und Zinsen.

9.6.2 Ausschlüsse Bauherrenhaftpflicht

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den Allgemeinen Ausschlüssen Haftpflichtversicherung

- Ansprüche wegen Schäden, die das versicherte Bauvorhaben selbst, die dazugehörenden Grundstücke bzw. Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten beweglichen Sachen betreffen,
- Kosten, die von Anfang an bei fehlerfreier Planung und Ausführung entstanden wären (Ohnehinkosten),
- Ansprüche wegen Schäden an angebauten fremden Bauwerken. Dieser Ausschluss gilt nicht für Arbeiten, welche keinen Einfluss auf die Statik der Bauwerke haben.

Art. 9.7

Rechtsschutz im Strafverfahren

Bei einem Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen einen Versicherten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis übernimmt Zurich die notwendigen Kosten (z. B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteientschädigungen).

Besteht anderweitig Versicherungsschutz, so ist die Leistung auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme des anderen Leistungsträgers übersteigt. Die unter dem anderen Versicherungsvertrag erbrachten Leistungen werden von der vorliegenden Versicherungssumme abgezogen.

Zurich bestellt im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von Zurich vorgeschlagenen Anwälte zu, hat er seinerseits Zurich drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen Zurich den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Zustimmung von Zurich einem Anwalt das Mandat zu erteilen.

Der Versicherte ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen so rasch wie möglich Zurich zur Kenntnis zu bringen und ihre Weisungen zu befolgen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Weisungen von Zurich Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich ein Rechtsmittel, tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, erstattet Zurich die entstandenen Kosten nachträglich zurück.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen fallen Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Auslagen des Versicherten darstellen.

Treten im Laufe des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten über die Vorgehensweise auf oder beurteilt Zurich gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihren Standpunkt schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), und begründet mit und weist ihn gleichzeitig auf sein Recht hin, ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Ab dem Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen im Verfahren selbst zu treffen. Zurich ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Der Versicherte hat Zurich innert 30 Tagen mitzuteilen, ob er ein Schiedsverfahren wünscht.

Für das Schiedsverfahren ernennen der Versicherte und Zurich im gegenseitigen Einvernehmen einen einzelnen Richter. Er urteilt nach einmaligem Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

Bei vorsätzlicher Begehung einer Straftat oder vorsätzlichem Verstoss gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen bevorschusst Zurich die Abwehrkosten bis zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verurteilung der versicherten Person oder bis zum Zeitpunkt, in dem sie die gegen sie erhobenen Vorwürfe schriftlich anerkennt. Die versicherte Person hat daraufhin die bevorschussten Kosten der Zurich auf erstes Verlangen zurück zu erstatten.

Art. 9.8 Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder

9.8.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind und die dem Unterhalt der versicherten Gebäude, Grundstücke und Anlagen dienen. Wird aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Nachversicherung gewährt, besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Nachversicherung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Verwendung von Fahrrädern, Motorfahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht gleichgestellten Fahrzeugen. Werden Fahrräder, Motorfahrräder und ihnen hinsichtlich Haftpflicht gleichgestellte Fahrzeuge des versicherten Unternehmens in dessen Einverständnis von Dritten (z. B. Besucher, Gäste) unentgeltlich benutzt, so gelten diese Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker von solchen Fahrzeugen ebenfalls als versichert.

Sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind, gelten die in der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.

9.8.2 Ausschlüsse

Nicht versichert ist in Ergänzung zu den Allgemeinen Ausschlüssen Haftpflichtversicherung die Haftpflicht

- von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren,
- der für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen sowie derjenigen Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

Bei Schadenereignissen, für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung zu den Einzügen 1 und 2 hiervor und an Stelle der Allgemeinen Ausschlüsse Haftpflichtversicherung nicht versichert:

- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist,
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister,
- Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug (inkl. Anhänger) sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen,
- Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

Art. 9.9 Reinigungskosten

9.9.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abänderung von Art. 9.12.9 Ansprüche Dritter für Kosten, welche durch die Verschmutzung von Drittsachen entstanden sind.

Wird die Reinigung vom Versicherten selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.

Im Rahmen der pro Ereignis festgelegten Versicherungssumme sind die Leistungen für diese Kosten auf CHF 50'000 pro Versicherungsjahr begrenzt.

9.9.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den Allgemeinen Ausschlüssen Haftpflichtversicherung Ansprüche

- wegen üblicherweise zu erwartenden Reinigungskosten,
- wegen Reinigungskosten, sofern keine angemessenen Massnahmen gegen die Verschmutzung getroffen wurden,
- wegen Reinigungskosten, soweit die Verschmutzung Sachen betrifft, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter selbst geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat,
- aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

Art. 9.10 Krisen-/Katastrophenmanagement

9.10.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abänderung von Art. 9.12.9 Kosten eines vom versicherten Unternehmen beauftragten externen, spezialisierten Dienstleisters für Krisen-/Katastrophenmanagement im Zusammenhang mit einem drohenden oder eingetretenen versicherten Personen- oder Sachschaden, um einen möglicherweise resultierenden Reputations-schaden als Folge der negativen Berichterstattung in Printmedien, im Radio, im Fernsehen oder von Nachrichtenagenturen zu vermeiden oder vermindern.

Im Rahmen der pro Ereignis festgelegten Versicherungssumme sind die Leistungen für diese Kosten auf CHF 50'000 pro Versicherungsjahr begrenzt.

Art. 9.11 Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen

9.11.1 Versicherungsumfang

Versichert ist in Abänderung von Art. 9.12.9 die gesetzliche Haftpflicht aus Persönlichkeitsverletzungen wegen Verstössen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

Im Rahmen der pro Ereignis festgelegten Versicherungssumme sind die Leistungen für diese Schäden auf CHF 100'000 pro Versicherungsjahr begrenzt.

9.11.2 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den Allgemeinen Ausschlüssen Haftpflichtversicherung

- Kosten im Zusammenhang mit Auskünften, Berichtigungen, Sperrungen und Löschungen von Daten sowie die damit zusammenhängenden Verfahrenskosten,
- Bussen, Strafen und Kosten der damit zusammenhängenden Verfahren,
- Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden (z. B. Hackerangriffe, Malware, Advanced Persistent Threats oder andere Arten von Computerkriminalität).

Art. 9.12

Ausschlüsse Haftpflichtversicherung

Nicht versichert sind

9.12.1 Eigenschäden

Ansprüche des Eigentümers sowie Schadenersatzansprüche, welche die Person des Eigentümers betreffen und Ansprüche von Personen, die mit einem Eigentümer in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- bzw. Wochenendaufenthalter in dessen Haushalt zurückkehren.

9.12.2 Vorsatz

Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften.

9.12.3 Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Schäden, die Gegenstand der gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht sind.

9.12.4 Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

9.12.5 Allmähliches Einwirken

Schäden, die durch allmähliches Einwirken von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen entstehen.

9.12.6 Hohe Wahrscheinlichkeit

Die Haftpflicht wegen Schäden

- deren Eintritt von den Vertretern oder den Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Unternehmen betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste,
- die von Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Unternehmens betraut sind, im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögensseinbussen in Kauf genommen wurden.

9.12.7 Tätigkeitsschäden

Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, fern- Funktionsproben, gleichgültig, durch wen die Proben ausgeführt worden sind.

9.12.8 Obhutsschäden

Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission oder zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat.

9.12.9 Reine Vermögensschäden

Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

9.12.10 Elektromagnetische Felder/Interferenzen

Ansprüche aus Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Einwirkungen von nichtionisierender Strahlung, resp. von elektromagnetischen Feldern (EMF) sowie elektromagnetischen Interferenzen (EMI) stehen.

9.12.11 Spezielle Stoffe und Risiken

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit

- Asbest,
- Produkten, die Urea-Formaldehyd enthalten,
- übertragbaren Krankheiten (wie beispielsweise Hepatitis B und C Virus, Treponema pallidum, TSE [Transmissible Spongiforme Enzephalopathie]),
- Diacetyl, Paraquat, Pestiziden oder Bioziden, die Stoffe enthalten, welche in Anhang III der PIC-Liste (Prior Informed Consent) der Rotterdam Convention oder in der Stockholm Convention enthalten sind,
- Silica.

9.12.12 Anschluss- und Verbindungsgleise

Die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgleisen.

9.12.13 Krieg und Terrorismus

Ansprüche aus Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf kriegerische Ereignisse, kriegsähnliche Operationen, Unruhen aller Art oder Terrorismus zurückzuführen sind.

9.12.14 Nuklearschäden

Die Haftpflicht für Schäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiegesetzgebung.

Art. 9.13

Leistungen Haftpflichtversicherung

Die Leistungen von Zurich bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, welche an den Versicherten oder an Zurich gestellt werden. Sie sind, einschliesslich

- Schadenzinsen,
- Schadenminderungskosten,
- Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten,
- Parteienschädigungen,
- Schadenverhütungskosten,
- sämtlichen externen Kosten, die bei Zurich aufgrund des direkten Forderungsrechts eines Geschädigten anfallen,

begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegte Versicherungssumme pro Schadenereignis, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

Soweit von Zurich Dritte für die Beurteilung und Abwehr von Ansprüchen beigezogen werden, erfolgt dies stets im Namen und Auftrag des Versicherten.

Die Versicherungssumme gilt als Dreimalgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle Ansprüche zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, höchstens dreimal zur Verfügung gestellt.

Die Gesamtheit aller Ansprüche wegen Schäden aus der gleichen Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsteller, als ein Schadenereignis (Serienschaden), z. B. mehrere Schäden, die auf den gleichen Mangel, Fehler oder auf die gleiche Handlung bzw. Unterlassung zurückzuführen sind.

Für Ansprüche, die unter einer anderen Haftpflichtversicherung ebenfalls versichert sind, gilt Folgendes:

Dieser Vertrag gewährt Versicherungsschutz bei Differenzen zu den Bedingungen der anderen Haftpflichtversicherungen, und zwar in jenen Fällen, in denen der Versicherungsumfang des vorliegenden Vertrages umfassender ist (Konditionsdifferenzdeckung).

Die Leistung dieses Vertrages wird als Differenz zwischen der vereinbarten und in den anderen Haftpflichtversicherungen vorgesehenen Versicherungssummen erbracht (Summendifferenzdeckung).

Art. 9.14 **Schadenbehandlung Haftpflichtversicherung**

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.

Zurich vertritt die Versicherten gegenüber dem Geschädigten; die Versicherten haben Zurich nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die Erledigung eines Schadenfalles durch Zurich oder ein gegen die Versicherten ergangenes, rechtskräftiges Gerichtsurteil ist für diese verbindlich. Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines Selbstbehaltes auszurichten.

Ohne vorgängige Zustimmung von Zurich sind die Versicherten nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen, abzufinden oder Ansprüche aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen einen Versicherten hat dieser dem gemeinsam mit Zurich bestimmten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen.

Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese Zurich bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu.

Art. 9.15 **Selbstbehalt Haftpflichtversicherung**

Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Schadenereignis und geht zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten.

Hat Zurich Leistungen ohne Abzug des Selbstbehaltes erbracht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Aufwendungen bis zum vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten. Die Rückzahlung erfolgt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

Art. 9.16 **Pflichtversicherungen**

Für obligatorische Haftpflichtversicherungen (Pflichtversicherung), gilt Folgendes:

- Sofern Zurich im Rahmen des direkten Forderungsrechtes direkt angegangen wird, übernimmt Zurich die Behandlung des Schadenfalles auch innerhalb des Selbstbehaltes,
- Die gesetzliche Bestimmung, wonach geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden können, wird ausschliesslich für den Teil der Versicherungssumme angewendet, welcher der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme der Pflichtversicherung entspricht. Zurich hat in diesen Fällen ein Rückgriffsrecht auf die Versicherten.

Art. 9.17 **Regress (Rückgriffsrecht)**

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Zurich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber den Versicherten.

Teil C: Allgemeine Bestimmungen

10. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10.1

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- Zürich,
- der schweizerische oder liechtensteinische Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 10.2

Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police festgesetzten Daten. Der Vertrag erneuert sich nach Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder von Zurich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), gekündigt wird.

Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail), gekündigt werden.

Die Versicherung für Erdbeben und vulkanische Ausbrüche kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ablauf eines Versicherungsjahres gekündigt werden.

Art. 10.3

Prämien und Vertragsänderungen

10.3.1 Ratenzahlung

Bei Ratenzahlung ist ein Zuschlag zu entrichten. Zurich ist berechtigt, den Zuschlag auf Ablauf des Versicherungsjahres anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall das Recht, die Zahlungsweise zu ändern.

10.3.2 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie Verzugszinsen zu zahlen.

10.3.3 Vertragsänderungen durch Zurich

Zurich kann, mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, die Prämien erhöhen oder die Versicherungsbedingungen, die Versicherungssumme oder die Selbstbehaltsregelung ändern.

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Änderung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Erhöhung von Ratenzuschlägen,
- Vertragsanpassungen wegen Änderungen der Angaben zum Versicherungsvertrag,
- automatische Anpassung der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung infolge Änderung des Baukostenindex,
- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben (z. B. eidg. Stempelabgabe),
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen.

Art. 10.4

Erhöhung der Gefahr

10.4.1 Mitteilungspflicht

Ändert sich eine erhebliche Tatsache, die die Vertragsparteien vor Versicherungsbeginn festgestellt haben oder ändert sich während der Vertragsdauer eine erhebliche Tatsache und erhöht sich dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass Schadenfälle eintreten bzw. der Umfang eines Schadens sich vergrössert, hat der Versicherungsnehmer dies Zurich so rasch wie möglich, spätestens 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu melden. Für die erhöhte Gefahr gewährt Zurich provisorischen Versicherungsschutz und kann ab deren Eintritt eine Mehrprämie verlangen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung oder kommt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung bei Zurich eine Vereinbarung über die Prämie und die Bedingungen für die Vertragsanpassung nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

10.4.2 Versehensschutz

Bei Verletzung von Mitteilungspflichten nach Vertragsabschluss erlischt die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn

- die nicht mitgeteilte Erhöhung der Gefahr auf den Schaden (Eintritt oder Umfang) keinen Einfluss hat,

- der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung auf einem Versehen beruht, nach Kenntnis des Versehens die Obliegenheit unverzüglich erfüllt und die Mehrprämie für die Erhöhung der Gefahr bezahlt wird.

Nicht unter den Versehensschutz fällt die Unterversicherung, vorbehalten bleibt Art. 4.5.

Art. 10.5 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung Zurich verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Art. 10.6 Sorgfaltspflichten

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die notwendigen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Schäden zu treffen.

Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Leitungen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Solange das Gebäude vorübergehend oder dauerhaft unbewohnt ist, müssen entweder die Wasserleitungen und die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein oder die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten werden.

Art. 10.7 Schadenfall

10.7.1 Obliegenheiten

Die Versicherten haben Zurich den Eintritt eines Schadenfalles so rasch wie möglich zu melden.

Die für den Schadenfall relevanten Unterlagen und Informationen sind Zurich weiterzuleiten. Wird ein Straf- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet oder werden Schadensersatzansprüche erhoben, haben die Versicherten Zurich so rasch wie möglich zu informieren.

Angaben, die für die Begründung des Schadensersatzanspruchs und -umfangs benötigt werden, sind Zurich darzulegen.

Die Versicherten haben die versicherten Sachen im Schadenfall zu retten und den Eintritt eines weiteren oder grösseren Schadens zu verhindern. Zurich hat das Recht, angemessene Vorkehrungen zur Schadenminderung anzuordnen.

Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche die Abklärungen von Zurich über Schadenursache und -höhe verhindern oder erschweren, ausser wenn sie der Schadenminderung dienen, im öffentlichen Interesse liegen oder von Zurich angeordnet werden.

Ohne vorgängige Zustimmung von Zurich sind die Versicherten nicht berechtigt im Schadensfall Ansprüche aus dieser Versicherung an Dritte abzutreten.

Bei Diebstahlschäden haben die Versicherten die Polizeibehörde so rasch wie möglich zu benachrichtigen.

10.7.2 Kürzung bei Grobfahrlässigkeit (Repräsentantenklausel)

Zurich kürzt Leistungen gemäss Art. 14 VVG nur, wenn der Schaden durch Repräsentanten von versicherten Unternehmen oder mit deren Wissen grobfahrlässig verursacht wird.

Als Repräsentanten gelten

- bei einer Aktiengesellschaft die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung,
- bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafter und die Geschäftsführer,
- bei einer einfachen Gesellschaft oder einer Kollektivgesellschaft die Gesellschafter und die Geschäftsführer,
- bei einer Kommanditgesellschaft die Komplementäre und die Geschäftsführer,
- bei einer Einzelunternehmung der Inhaber und die Geschäftsführer,
- bei einer anderen Gesellschafts- oder Unternehmensform die Geschäftsführungs-, Vertretungs- oder Exekutivorgane.

Natürliche Personen als Eigentümer von versicherten Sachen sind den Repräsentanten gleichgestellt.

10.7.3 Kündigung im Schadensfall

Hat Zurich im Schadensfall eine Entschädigung zu leisten, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Versicherung 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Art. 10.8 Ersatzansprüche gegen Dritte

Mit Bezug auf versicherte Schäden hat der Versicherte Ersatzansprüche, die ihm gegenüber Dritten zustehen, zu wahren und bei deren Durchsetzung durch Zurich soweit erforderlich mitzuwirken.

Hat ein Versicherter das Rückgriffsrecht von Zurich schuldhaft vereitelt oder eingeschränkt, so hat Zurich ihm gegenüber ein Rückgriffsrecht.

Art. 10.9 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten oder sonstigen vertraglichen Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung unverschuldet ist und keinen Einfluss auf den Eintritt oder den Umfang des Schadens hat.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Art. 10.10 **Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen**

Zürich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit und solange anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Art. 10.11 **Brokerklausel**

Soweit der Versicherungsnehmer durch einen Broker vertreten wird, ist dieser berechtigt, den Geschäftsverkehr mit Zürich abzuwickeln. Er ist vom Versicherungsnehmer bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen u. ä. (jedoch keine Zahlungen) von Zürich entgegenzunehmen und für den Versicherungsnehmer gegenüber Zürich abzugeben. Mit dem Eingang beim Broker gelten diese dem Versicherungsnehmer gegenüber als zugegangen.

Art. 10.12 **Mitversicherung**

Sofern vereinbart, wird die Versicherung anhand der festgelegten Quoten aufgeteilt. Jeder Versicherer leistet im Rahmen seiner individuellen Quote, eine Solidarhaftung ist ausgeschlossen.

Art. 10.13 **Mitteilungen an Zürich**

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Zürich Schweiz
Postfach
CH-8085 Zürich

oder die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist.

Teil D: Definitionen

11. Definitionen

Art. 11.1 Ereignis

Als ein Ereignis gelten alle Schäden, die aus derselben Ursache in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang anfallen.

Art. 11.2 Innere Betriebsschäden

Unvorhergesehene, plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörung an Maschinen, Anlagen, Apparaten und Geräten durch innere Ursachen.

Schäden, die durch den Betrieb der Maschine selbst entstehen. Zum Beispiel Schäden durch Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler, ausfallende oder unzureichende Schmierung, Überlastung, Bedienungsfehler, Wirkung der elektrischen Energie, kräftemechanische Auswirkungen sowie Versagen von Mess-, Regel- und Steueranlagen.

Art. 11.3 Schäden durch äussere Einwirkung

Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen durch gewaltsame äussere Einwirkung insbesondere bei Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken.

Art. 11.4 Transport

Der Transport beginnt, sobald die beweglichen Sachen ihren Standort verlassen und endet, wenn sie am Bestimmungsort aus dem Transportmittel ausgeladen sind. Zum Transport zählt auch das unmittelbare Hin- und Wegschaffen der beweglichen Sachen zum bzw. vom Transportmittel.

Art. 11.5 Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewaltandrohung, Gewalttat sowie jede andere Tat, die Menschen, Sachen oder Infrastrukturen gefährdet und mit der Absicht begangen wird, eine Regierung zu beeinflussen oder die Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen bzw. eine solche Wirkung hat. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.

Art. 11.6 Cyber Definitionen

Der Cyber-Schaden umfasst alle Verluste, Schäden, Haftungen, Ansprüche, Kosten oder sonstige Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Cyber-Angriff oder einen Cyber-Vorfall verursacht werden, dazu beitragen oder daraus resultieren, einschliesslich, aber darauf nicht beschränkt, alle Massnahmen zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder Behebung von Cyber-Angriffen oder Cyber-Vorfällen.

Der Cyber-Angriff ist eine unerlaubte, böswillige oder strafbare Handlung oder eine Reihe zusammenhängender unerlaubter oder böswilliger oder strafbarer Handlungen, unabhängig von Zeit und Ort, einschliesslich entsprechender Drohung oder Falschmeldung (Hoax), die den Zugang zu, die Nutzung von oder den Betrieb eines Computersystems oder die Verarbeitung von Daten durch ein Computersystem betreffen.

Ein Cyber-Vorfall ist:

- jedes fehlerhafte Tun oder Unterlassen oder eine Reihe zusammenhängender fehlerhafter Handlungen oder Unterlassungen, die den Zugang, die Nutzung von oder den Betrieb eines Computersystems oder die Verarbeitung von Daten durch ein Computersystem betreffen;

oder

- jede teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder jeder Ausfall oder jede Reihe von zusammenhängenden teilweisen oder vollständigen Nichtverfügbarkeiten oder Ausfällen beim Zugriff, der Verarbeitung, der Nutzung oder dem Betrieb eines Computersystems.

Art. 11.7 Computersystem

Ein Computersystem bedeutet Computer, Hardware, Software, Kommunikationssysteme, elektronische Geräte (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Smartphones, Laptops, Tablets, weitere mobile Geräte), Server, Cloud oder Mikrocontroller, einschliesslich vergleichbarer Systeme oder Konfigurationen der vorgenannten Geräte und einschliesslich aller zugehörigen Eingabe-, Ausgabe- oder sonstiger Datenspeichergeräte, Netzwerkausrüstung oder Sicherungseinrichtungen, die dem Versicherten oder Dritten gehören oder von diesen genutzt werden.

Zu den Computersystemen gehören auch Maschinensteuerungen und ähnliche Einrichtungen.

Art. 11.8 Daten

Daten sind Informationen, Fakten, Konzepte, Codes oder sonstige Informationen jeglicher Art, die aufgezeichnet oder übertragen werden, um auf einem Computersystem verwendet, abgerufen, verarbeitet, übertragen oder gespeichert zu werden.

Art. 11.9 Motorfahrzeuge

Ein Motorfahrzeug im Sinne der AVB ist jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird.

Darunter fallen Motorfahrzeuge wie Personen-, Liefer-, Lastwagen und Betriebsmotorfahrzeuge.

Art. 11.10 Erstes Risiko

Die vereinbarte Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der Entschädigung. Im Schadenfall wird keine Unterversicherung angerechnet.

Art. 11.11 Pauschal

Ist im Leistungsverzeichnis die Versicherungssumme als «Pauschal» bezeichnet, so entspricht die Höchstgrenze der Entschädigung der Versicherungssumme, der zum Vollwert versicherten Sachen. Im Schadenfall wird keine Unterversicherung angerechnet.

Art. 11.12 Jahreshöchstentschädigungsgrenze

Die Jahreshöchstentschädigungsgrenze (JHEG) bildet die maximal zu leistende Entschädigung für alle während eines Versicherungsjahres eintretenden Schäden zusammen.

Art. 11.13 Neuwert

Bei Neuwertversicherung entschädigt Zürich im Maximum den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache erfordert.

Art. 11.14 Zeitwert

Bei Zeitwertversicherung entschädigt Zürich im Maximum den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache erfordert, abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.

Bei Zeitwertversicherung von Gebäuden wird die seit Errichtung eingetretene bauliche Wertverminderung in Abzug gebracht.

Bei Zeitwertversicherung von Maschinen, Anlagen und Medizinaltechnik wird eine Abschreibung (Amortisation) in Abzug gebracht, welche der technischen Lebensdauer der versicherten Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

Art. 11.15 Vollwert

Bei Vollwert entspricht die Versicherungssumme dem Gesamtwert der versicherten Sachen.

Art. 11.16 Verkehrswert

Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der Erlös ohne Berücksichtigung des Grundstückswerts, welcher durch Verkauf auf dem freien Markt erzielt werden kann.

Art. 11.17 Einstandspreis

Der Einstandspreis umfasst den Ankaufspreis für eine vergleichbare Sache in gleicher Qualität zuzüglich Kosten für Fracht, Zoll, Einlagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrolle, Beschriftung und Registrierung abzüglich Rabatte und Vergünstigungen.

Art. 11.18 Marktpreis

Der Marktpreis ist der Betrag, der für eine vergleichbare Sache in gleicher Qualität im freien Markt erzielt werden kann.

Art. 11.19 Selbstkosten

Die Selbstkosten setzen sich aus Material-, Fertigungs-, Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten zusammen.

Art. 11.20 Haftzeit

Die Haftzeit ist der vertraglich vereinbarte Zeitraum, während dem Zürich die Leistungen für Ertragsausfall, Mietertragsausfall oder Mehrkosten längstens erbringt. Sie beginnt

- bei den Rückwirkungsschäden mit Eintritt des Sachschadens im Fremdunternehmen,
- bei Zu- und Abfahrtsbehinderung mit dem Vollzug der behördlichen Massnahme oder dem Eintritt des versicherten Ereignisses,
- in allen anderen Fällen mit dem Eintritt des Sachschadens im versicherten Unternehmen.

Art. 11.21
Wartefrist

Die Wartefrist ist der vertraglich vereinbarte Zeitraum der verstreichen muss, bevor die Leistungspflicht von Zurich beginnt. Ist die Betriebsunterbrechung kürzer als die Wartefrist, entfällt eine Entschädigung, dauert sie länger als die Wartefrist, entschädigt Zurich ab Eintritt des versicherten Ereignisses.

Art. 11.22
Karenzfrist

Betriebsunterbrechungen von kürzerer Dauer als der im Vertrag festgelegten Karenzfrist sind von der Versicherung ausgeschlossen. Dauert die Unterbrechung länger als die Karenzfrist, so wird der Schaden im Verhältnis von Karenzfrist zur Gesamtdauer der Unterbrechung – höchstens jedoch zur Haftzeit – aufgeteilt. Der auf die Karenzfrist entfallende Anteil entspricht dem Selbstbehalt des Versicherungsnehmers.

Teil E: Normen für die Gebäudeversicherung

Normen für die Gebäudeversicherung

1. Gebäudebegriff

Als Gebäude gilt jedes nicht bewegliche Bauwerk samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum hat und als Dauereinrichtung erstellt wird.

Auch der Rohbau für ein Gebäude fällt unter diesen Begriff. Baumaterialien, die noch nicht fest verbunden sind, gelten dagegen als bewegliche Sache.

Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, d. h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie Bau- baracken, Feshütten, Marktbuden.

2. Abgrenzung

Die Gebäudeversicherung umfasst auch:

- Bauliche Einrichtungen, die nicht Bestandteil des Gebäudes sind, aber normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erheblichen Wertverlust oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

Nicht unter die Gebäudeversicherung fallen:

- Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung,
- Bewegliche Sachen, betriebliche Einrichtungen,
- Baunebenkosten.

3. Sonderregelung

Bei Wohnhäusern und Wohnungen sind auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausrüstung eines Gebäudes gehörenden Einrichtungsgegenstände zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.

Bei industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst die Gebäudeversicherung die allein oder vorwiegend baulichen Anlageteile. Dazu gehören die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung bzw. vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inkl. Haupt- und Unterverteilungen). Die betrieblichen Anlageteile sowie die sie verbindenden Leitungen aller Art sind von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen samt Fundamenten.

Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen sind durch den Mieter oder Pächter zu versichern.

4. Besondere Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung deckt die Gebäudeversicherung im Rahmen der dafür festgesetzten Versicherungssumme:

- Spezielle Foundationen, Baugrubensicherung und Baugrubenabschlüsse (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker).
- Ausserhalb des versicherten Gebäudes liegende, nicht zu diesem, wohl aber zur Liegenschaft gehörende bauliche Anlagen wie
 - Behälter
 - Bienenhäuschen
 - Brunnen
 - Einfriedungen
 - Erdsonden und -register
 - Fahnenstangen
 - Filterbrunnen
 - Gartenhäuschen
 - Geräteschuppen
 - Hühnerhöfe
 - Jauchebehälter und -gruben
 - Keltertröge
 - Klärbecken
 - Kleintierstallungen
 - Mistgruben
 - Pavillons
 - Pergolas
 - Photovoltaikanlagen
 - Schirmdächer
 - Schwimmbäder
 - Senkgruben
 - Silos
 - Sonnenkollektoren
 - Sonnensegel (permanent installierte)
 - Tanks jeder Art samt Leitungen und Wannen (betriebliche)
 - Treibhäuser
 - Treppen
 - Veloständeranlagen
 - Volières

- Wagenremisen
- Wärmepumpen
- Wasser- und Energieleitungen
- Zisternen
- Den künstlerischen oder historischen Wert von Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind, z. B.
 - Boots- und andere Stege
 - Brücken
 - Einfahrten
 - Fundamente
 - Kanäle
 - Rampen
 - Stützmauern
 - Terrassen
 - Trottoirs
 - Tunnels

5. Nebensachen

Sie teilen im Zweifelsfall das Schicksal der Hauptsache.

6. Beispiele

Abweichungen sind in der Police oder in der Gebäudeschätzung erwähnt.

6.1 Gebäudebestandteile

- Abwasserreinigungsanlagen (baulicher Teil)
- Antennen (nur solche, die dem Gebäudeeigentümer gehören)
- Aufzüge
- Beleuchtungskörper auch im Freien¹, (ohne betriebliche, sowie ohne Glühbirnen und Leuchtröhren)
- Blitzschutzanlagen
- Bodenbeläge¹
- Boiler (ohne betriebliche)
- Brandmeldeanlagen
- Briefkästen (auch freistehend)
- Brückenwaagen (baulicher Teil)
- Dekorationsmalereien
- Druck- und Vakuumleitungen
- Elektrische Leitungen (ohne solche in Elektrizitätswerken)
- Elektrische Maschinen (zur baulichen Einrichtung gehörend)
- Essen (baulicher Teil)
- Feuerlösch- und -meldeanlagen
- Futtersilo (baulicher Teil)
- Glockenstühle
- Heizanlagen (ohne betriebliche)
- Heubelüftungsanlagen (baulicher Teil)
- Hotelküchen
- Jauche- und Mistgruben (mit dem Gebäude verbunden)
- Kehrlichtverbrennungsanlagen (baulicher Teil)
- Kegelbahnen (baulicher Teil)
- Kläranlagen (baulicher Teil)
- Klimaanlagen (ohne betriebliche)
- Kraftwerke (baulicher Teil)
- Kücheneinrichtungen¹ (wie Kochherde, Küchenschränke, Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen aller Art – ohne betriebliche, aber inkl. Hotel- und Restaurantküchen)
- Kühlanlagen (baulicher Teil)
- Photovoltaikanlagen
- Pumpen (der Raumheizung oder der Wasserversorgung dienende)
- Reklameschriften (eingehauen, eingemauert oder aufgemalt)
- Reservoirs (baulicher Teil)
- Restaurantküchen
- Rolltreppen
- Sanitärinstallationen
- Schalttableaux (ausgenommen betriebliche)
- Schaufenster, -kästen
- Scheibenstände (ohne Scheiben und ohne Transportanlagen)
- Sonnensegel (nur permanent mit dem Gebäude verbundene)
- Sonnenkollektoren
- Selbsttränkeanlagen
- Silos (baulicher Teil)
- Spannteppiche¹
- Sprinkleranlagen
- Spritzanlagen (baulicher Teil)
- Storen (samt Stoff)
- Tankgruben und -keller
- Tanks einschliesslich Tankwannen (ohne betriebliche)
- Telefonleitungen
- Tröckneeinrichtungen¹ (baulicher Teil)
- Turbinenschächte
- Umwälzpumpen
- Ventilationsanlagen (ohne betriebliche)
- Vieh-Anbindevorrichtungen
- Vorfenster (auch ausgehängte)
- Wagenheber (baulicher Teil)
- Wärmepumpen

¹ Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Grundsatz Ziffer 3

- Wäscheeinrichtungen¹ (ohne betriebliche)
- Wasserenthärtungsanlagen (ohne betriebliche)
- Zentralstaubsaugeranlagen (inkl. Zubehör)
- Ziegeleiöfen (baulicher Teil)
- Zivilschutzanlagen (ohne Zivilschutzausrüstungen¹)

6.2 Bauliche Einrichtungen

(vgl. Ziff. 2)

- Alarmanlagen
- Altäre
- Anpassungsrampen
- Anschlagkästen
- Ausstellungskästen
- Bänke
- Behälter (ohne betriebliche)
- Beichtstühle
- Bestuhlung
- Buffets
- Bühnen
- Fasslager
- Garderoben
- Gegensprechanlagen
- Gestelle
- Haustelefonanlagen
- Kabelkanäle
- Kanzeln
- Kapellen in Labors
- Kassenschränke
- Labortische
- Lautsprecheranlagen
- Podien
- Rauchkammern
- Sackkrutschen
- Sauna-Einrichtungen
- Sirenen
- Stellwände (sofern dem Gebäudeeigentümer gehörend)
- Tabernakel
- Taufsteine
- Telefonkabinen
- Theken
- Tresen
- Tresore
- Wandtafeln
- Wasseraufbereitungs-Anlagen (ohne betriebliche)
- Weihwasserbecken
- Werkische
- Whirl-Pools

6.3 Bewegliche Sachen

- Abwaschmaschinen¹
- Abwasserreinigungsanlagen (maschineller Teil)
- Backöfen (betriebliche)
- Brennöfen (betriebliche)
- Brückenwaagen (maschineller Teil)
- Dämpfer
- Dampfkessel
- Dampfmaschinen und -turbinen
- EDV-Kabel
- Elektrische Maschinen¹ (betriebliche)
- Elektrokessel (betriebliche)
- Entmistungsanlagen
- Entstaubungsanlagen
- Essen (maschineller Teil)
- Futteraufzüge
- Futterkocher
- Futtersilo (mobiler Teil)
- Gaskessel
- Gattersägen
- Gebläse
- Geleiseanlagen (im Gebäudeinnern und auf dem Betriebsareal)
- Glocken samt Läutwerk
- Glühöfen
- Härteöfen
- Hebebühnen
- Heubelüftungsanlagen (maschineller Teil)
- Heugebläse
- Hurden¹
- Jauche- und Mistmaschinen
- Käsekessi
- Kehrichtverbrennungsanlagen (maschineller Teil)
- Kegelbahnen (maschineller Teil)
- Kläranlagen (maschineller Teil)
- Kollergänge
- Kompaktanlagen
- Kraftwerke (maschineller Teil)
- Krananlagen samt Geleisen
- Kücheneinrichtungen (betriebliche, ohne Hotel- und Restaurantküchen)
- Kühlanlagen (maschineller Teil)
- Ladentische und -korpusse
- Lichtreklamen
- Mahlgänge
- Melkapparate
- Milchzentrifugen

¹ Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Grundsatz Ziffer 3

- Mischkästen
- Motoren (ohne diejenigen, die dem Gebäude oder Gebäudebestandteil dienen)
- Obstpressen
- Orgeln
- Pressen
- Pumpen (betriebliche)
- Reklametafeln
- Reservoirs (maschineller Teil)
- Rohrpostanlagen
- Rührwerke
- Schaufenstereinrichtungen
- Schmelzanlagen
- Schmelzöfen
- Silos (maschineller Teil)
- Spänetransportanlagen
- Spritzanlagen (maschineller Teil)
- Telefonapparate, -zentralen
- Transmissionen
- Transportanlagen
- Trockneinrichtungen (maschineller Teil)
- Trotten
- Turbinen
- Turmuhren
- Uhrenanlagen (ohne Leitungen)
- Waagen
- Wagenheber (maschineller Teil)
- Wärmeschränke und -tische
- Wellenböcke
- Zähler
- Ziegeleiöfen (maschineller Teil)
- Zivilschutzausrüstungen¹

¹ Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Grundsatz Ziffer 3

